

## 395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens geändert wird (Apothekengesetz-novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGrBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1973 und 195/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Kurzbezeichnung „(Apothekengesetz)“ eingefügt.

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Eigenberechtigung;
3. der an einer Universität in der Republik Österreich erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder ein gleichartiger im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter akademischer Grad;
4. die Vertretungsberechtigung auf Grund der praktischen Ausbildung als Aspirant der Pharmazie und der hierüber erfolgreich abgelegten Prüfung für den Apothekerberuf gemäß § 3 a;
5. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung der in Z 3 und 4 angeführten Erfordernisse zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;
6. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hierbei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre, wenn es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

1. eine Tätigkeit als Universitätsprofessor, Universitätsdozent oder Universitätsassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Universität, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;
2. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie in den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit oder
3. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.

(4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

(6) Von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist ausgeschlossen, wer länger als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt.

(7) Von der Erlangung der Berechtigung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke ist ausgeschlossen, wer schon einmal im Besitz einer konzessionierten Apotheke ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession

sion. Dies gilt nicht, wenn ein Konzessionsinhaber, weil der Bedarf oder die Existenzfähigkeit für seine Apotheke nach behördlicher Feststellung nicht mehr gegeben ist, um die Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke oder um Bewilligung zur Verlegung der Apotheke an einen anderen Standort gemäß § 14 Abs. 2 ansucht.“

3. Nach § 3 wird nachstehender § 3 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Vertretungsberechtigung

§ 3 a. Magister der Pharmazie, welche eine Tätigkeit als vertretungsberechtigte Apotheker im Sinne der §§ 3 und 5 Abs. 1 in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke antreten wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung zu absolvieren und den Erfolg dieser Ausbildung durch die Prüfung für den Apothekerberuf zu erweisen.“

4. § 4 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

5. § 5 samt Überschrift lautet:

#### „Ausbildung, Prüfung und Verwendung von pharmazeutischen Fachkräften und Apothekenhilfskräften

§ 5. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Ausbildung, die Prüfung für den Apothekerberuf (§ 3 a) und die Verwendung von pharmazeutischen Fachkräften in Apotheken nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer durch Verordnung zu regeln. Hiebei ist insbesondere festzulegen, daß zur Anfertigung von Arzneimitteln nach ärztlicher Verordnung, zur Prüfung von Arzneimitteln sowie zur Abgabe von Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln an Verbraucher im Kleinverkauf (§ 59 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983) nur pharmazeutische Fachkräfte verwendet werden dürfen und welche sonstige Tätigkeiten ihnen ausschließlich vorbehalten sind.

(2) Außer den pharmazeutischen Fachkräften dürfen in öffentlichen Apotheken auch Apothekenhilfskräfte verwendet werden. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat Art und Umfang der Verwendung solcher Apothekenhilfskräfte sowie deren Ausbildung und Prüfung nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere die für die Verwendung dieser Hilfskräfte erforderlichen Fähigkeiten festzulegen und die Art ihres Nachweises zu regeln.

(3) Apothekenhilfskräfte, welche den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung im Sinne des Abs. 2 erbracht haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Geprüfte Apothekenhelferin“ bzw. „Geprüfter Apothekenhelfer“ zu führen.

6. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „den Inspektordienst“ durch die Worte „die Dienstbereitschaft“ ersetzt.

7. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Änderung der Betriebsanlage bedarf gleichfalls der behördlichen Genehmigung.“

8. § 8 samt Überschrift lautet:

#### „Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst

§ 8. (1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse so festzusetzen, daß die wöchentliche Betriebszeit 48 Stunden nicht überschreitet und eine tägliche Mittagssperre von ungefähr zwei Stunden eingehalten wird. Befinden sich in einem Ort mehrere öffentliche Apotheken, so sind für sie gleiche Betriebszeiten festzulegen.

(2) Für die Vernehmung eines Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Bereitschaftsdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Bereitschaftsdienst haltenden Apotheken haben außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein; ein Offenhalten während dieser Zeiten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hiefür ein Bedarf gegeben ist.

(3) In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die erforderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die im betreffenden Bundesland wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis 12 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Bereitschaftsdienst versehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anstelle des Offenhaltens einen Bereitschaftsdienst bewilligen, wenn dies die Bedarfslage gestattet. Nach 12 Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch ein Offenhalten bis längstens 18 Uhr bewilligen, wenn hiefür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1

zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die im betreffenden Bundesland wie Feiertage behandelt werden, bis längstens 12 Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes öffentlicher Apotheken über die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinausgehend einen Diensturnus von Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke untereinander oder mit Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken zusammen festsetzen, wenn dies für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. In solchen Fällen muß der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker während des Bereitschaftsdienstes zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

(6) Während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes an Arzneimitteln hat die Bezirksverwaltungsbehörde abweichende Regelungen über die Sperrzeit, den Bereitschaftsdienst und die Sonn- und Feiertagsruhe in öffentlichen Apotheken zu treffen.

(7) Vor Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 bis 5 ist die Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer und die zuständige Arbeiterkammer zu hören. Auf Grund des Abs. 6 erlassene Verordnungen sind ohne Verzug dem Landeshauptmann, der Österreichischen Apothekerkammer und der zuständigen Arbeiterkammer mitzuteilen.

(8) Waren, deren Verkauf den Apotheken nicht ausschließlich vorbehalten ist, ausgenommen Mittel zur Leistung Erster Hilfe und Verbandstoffe, dürfen während der Ladenschlußzeiten der zu ihrem Verkauf gleichfalls berechtigten Handelsgewerbetreibenden in Apotheken nicht abgegeben werden.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. Innerhalb des in § 10 Abs. 2 genannten Umkreises dürfen dringend benötigte Arzneimittel an Patienten durch apothekeneigene Zustelleinrichtungen zugestellt werden.“

10. § 10 samt Überschrift lautet:

#### „Sachliche Voraussetzungen der Konzessionserteilung

§ 10. (1) Die Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke ist zu erteilen, wenn

1. in der Gemeinde des Standortes der Apotheke ein Arzt seinen ständigen Berufssitz hat,
2. ein Bedarf für eine Apotheke besteht und
3. durch die Neuerrichtung die Existenzfähigkeit bestehender öffentlicher Apotheken nicht gefährdet wird.

(2) Bei der Prüfung des Bedarfes sind insbesondere die Anzahl der zu versorgenden Personen unter Berücksichtigung der ständigen Einwohner

und die Entfernung zur nächstgelegenen Apotheke zu berücksichtigen. Ferner sind die Lebensverhältnisse der Bevölkerung sowie der Verkehr im Standort und in der Umgebung, die vorhandenen Krankenanstalten, Heime, Schulen und Erziehungsanstalten, größere gewerbliche und industrielle Betriebe, der Umfang des Geschäftsbetriebes der im Standort und in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken sowie deren Turnusdienst in Betracht zu ziehen. Ein Bedarf ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn

1. a) in Orten, in denen keine öffentliche Apotheke besteht, die Zahl der in einem Umkreis von vier Straßenkilometern von der künftigen Betriebsstätte der Apotheke zu versorgenden Personen weniger als 5 500 beträgt oder
- b) in Orten, in denen eine oder mehrere öffentliche Apotheken bestehen, die Zahl der von der neuen Apotheke zu versorgenden Personen weniger als 5 500 beträgt und
2. die Entfernung zwischen der künftigen Betriebsstätte der Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen Apotheke weniger als 500 m beträgt. Diese Entfernung darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn es besondere örtliche Verhältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung dringend gebieten.

(3) Eine öffentliche Apotheke gilt in ihrer Existenzfähigkeit gefährdet, wenn der Fortbestand der bestehenden Apotheke durch die Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke bei pharmazeutisch ordnungsgemäßer und wirtschaftlich rationeller Betriebsführung nicht gewährleistet erscheint. Hierüber ist ein Gutachten der Österreichischen Apothekerkammer einzuholen. Das Gutachten hat unter Berücksichtigung der nach statistischen Grundsätzen durch die Österreichische Apothekerkammer ermittelten durchschnittlichen und objektiv angemessenen Kosten und Erträge vergleichbarer öffentlicher Apotheken die zu erwartende zukünftige betriebliche Lage und Entwicklung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilen.

(4) Besteht ein zwingender Bedarf der Bevölkerung nach Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke, so ist die Konzession trotz Gefährdung der Existenzfähigkeit einer bestehenden öffentlichen Apotheke zu erteilen.“

11. § 11 samt Überschrift lautet:

#### „Taxe für die Konzessionserteilung

§ 11. (1) Für die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke hat der Konzessionsinhaber eine Taxe an die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich zu entrichten.

(2) Die Taxe beträgt für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer

1. neu zu errichtenden Apotheke 25 v.H.,
2. bestehenden öffentlichen Apotheke 50 v.H.

der für einen angestellten Apotheker im Volldienst zu entrichtenden Gehaltskassenumlage (§ 7 des Gehaltskassengesetzes 1959, BGBl. Nr. 254).

(3) Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich hat die Taxe ihrer Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtung (§ 35 des Gehaltskassengesetzes 1959) zuzuführen. Sie ist für die Versorgung der pharmazeutischen Fachkräfte und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.“

12. § 12 samt Überschrift lautet:

**„Konzession und Rechtsform des Betriebes öffentlicher Apotheken**

§ 12. (1) Die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist ein persönliches Betriebsrecht und darf auf andere nicht übertragen werden. Der Apothekenbetrieb hat, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, in der Rechtsform eines Einzelunternehmens des Konzessionsinhabers zu erfolgen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach handels- und sonstigen zivilrechtlichen Vorschriften ist nur zulässig, wenn zur Gewährleistung ausreichender rechtlicher und wirtschaftlicher Verfügungsmacht im Apothekenunternehmen der Konzessionsinhaber

1. Gesellschafter mit ausschließlicher Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, insbesondere allein berechtigt ist, sämtliche für die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen durchzuführen, und
2. über eine Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mehr als der Hälfte verfügt. Dieser Bestimmung wird auch entsprochen, wenn der Konzessionsinhaber über eine wesentliche Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mindestens einem Viertel verfügt sowie verpflichtet ist, seine Beteiligung entweder durch Übergang von Todes wegen oder längstens innerhalb von zehn Jahren durch Übergang unter Lebenden auf insgesamt mehr als die Hälfte der gesamten Apothekenunternehmen zu erhöhen. Die Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen ist nach dem Verhältnis der Ansprüche des Konzessionsinhabers im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zu den Ansprüchen der übrigen Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens festzustellen.

(3) Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Kommanditgesellschaft mit einer

juristischen Person als persönlich haftender Gesellschafter sowie die Erteilung einer Prokura sind unzulässig, ebenso die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer stillen Gesellschaft, wenn die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(4) Vereinbarungen jeder Art über Errichtung und Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß Abs. 2 sowie Änderungen solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeshauptmann. Vor der Entscheidung ist die Österreichische Apothekerkammer zu hören. Entsprechen Vereinbarungen oder Änderungen derselben nicht den in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen, so hat der Landeshauptmann die Genehmigung zu versagen. Den Abs. 1 bis 3 widersprechende Erklärungen, Vereinbarungen oder Beschlüsse jeder Art sowie Treuhandverträge sind für die Vertragspartner rechtsunwirksam.

(5) Bestehende Vereinbarungen gemäß Abs. 4 können vom Landeshauptmann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Österreichischen Apothekerkammer oder eines Vertragsteiles nachgeprüft werden. Liegen die Konzessionsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht mehr vor, hat der Landeshauptmann gemäß § 19 Abs. 2 vorzugehen.“

13. § 14 samt Überschrift lautet:

**„Verlegung**

§ 14. (1) Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes (§ 9 Abs. 2) bedarf der behördlichen Genehmigung.

(2) Die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Standort ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 zutreffen und überdies von dem neuen Standort aus der Bedarf des Gebietes besser befriedigt werden kann.“

14. § 15 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Geht eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten oder auf Kinder (Wahlkinder) des Konzessionsinhabers über, so kann die Apotheke für Rechnung des überlebenden Ehegatten bis zu dessen Wiederverhehlung, längstens jedoch durch fünf Jahre nach dem Übergang der Apotheke, für Rechnung der Kinder (Wahlkinder) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.

(3) Ist eines der Kinder (Wahlkinder), auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen übergeht, ordentlicher Hörer der Studienrichtung Pharmazie oder pharmazeutische Fachkraft, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiter-

betrieben werden, bis dieses Kind (Wahlkind) die Eignung zum selbständigen Betriebe gemäß § 3 erlangt, jedoch längstens bis es das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

15. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 16 lautet:

„Alle gegenteiligen Vereinbarungen sind für die Vereinbarungsparteien rechtsunwirksam.“

16. § 17 samt Überschrift lautet:

#### „Verpachtung

§ 17. (1) Öffentliche Apotheken, die gemäß § 15 Abs. 2 und 3 fortbetrieben werden, sind für die Dauer dieses Fortbetriebes an einen leitungsberechtigten Apotheker zu verpachten.

(2) Öffentliche Apotheken sind ferner zu verpachten, wenn der Konzessionsinhaber

1. durch behördliche Verfügung oder durch Disziplinerkenntnis von der Leitung einer Apotheke für mehr als drei Jahre entfernt wurde,
2. aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als drei Jahre zur Leitung nicht mehr befähigt ist,
3. nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Erreichung der Voraussetzungen für den Bezug einer Alterspension von der Leitung der Apotheke zurücktritt oder
4. aus einem anderen Grund, der von der Behörde als auch im öffentlichen Interesse gelegen angesehen wird, von der Leitung der Apotheke zurücktritt.

(3) Pachtverträge sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Landeshauptmannes. Hierbei ist die Österreichische Apothekerkammer anzuhören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Pächter die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt;
2. der Vertrag Bestimmungen enthält, deren wirtschaftliche Auswirkungen die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gefährden oder
3. der Vertrag die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter nicht vollständig und eindeutig regelt.

(4) Bestehende Pachtverträge können vom Landeshauptmann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles nachgeprüft werden. Ergibt die Nachprüfung einen der in Abs. 3 angeführten Versagungsgründe, so hat der Landeshauptmann nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer die Genehmigung des Pachtvertrages zurückzunehmen. Dem Abs. 3 widersprechende Erklärungen, Vereinbarungen oder Beschlüsse jeder Art sowie Treuhandverträge sind für Verpächter und Pächter rechtsunwirksam.

(5) Apotheken, die dem Verpachtungszwang unterliegen, können während eines Zeitraumes bis zu sechs Monaten, gerechnet ab dem dem Eintritt der Verpachtungsvoraussetzungen folgenden Monatsersten, durch einen verantwortlichen Leiter betrieben werden.

(6) Ist trotz Vorliegens der Verpflichtung zur Verpachtung die Verpachtung einer öffentlichen Apotheke aus Gründen, die der Inhaber nicht verschuldet hat, nicht möglich, so kann der Landeshauptmann nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe von der Verpachtungsverpflichtung absehen und die Führung dieser Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter genehmigen.

(7) Ist eine öffentliche Apotheke zu verpachten, wird jedoch der Abschluß des Pachtvertrages oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat der Landeshauptmann die zur Verpachtung erforderlichen Anordnungen zu treffen; er kann auch die Schließung der Apotheke verfügen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Die Weiterverpachtung einer Apotheke ist verboten.“

17. Nach § 17 werden nachstehende §§ 17 a und 17 b samt Überschrift eingefügt:

#### „Leitung und stellvertretende Leitung

§ 17 a. Eine öffentliche Apotheke, die nicht vom Konzessionsinhaber oder vom Pächter geleitet wird, ist durch einen verantwortlichen Leiter zu führen. Dieser bedarf der behördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Konzessionsinhaber oder der Pächter verhindert ist, die Apotheke selbst zu leiten.

§ 17 b. (1) Ist der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter vorübergehend verhindert, den Betrieb der Apotheke selbst zu führen, so hat er einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen und gleichzeitig der Behörde namhaft zu machen. Wenn der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter durch mehr als sechs Wochen ununterbrochen an der Führung des Betriebes der Apotheke verhindert ist, so hat er die behördliche Genehmigung des Stellvertreters zu erwirken. Die Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der Stellvertreter den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers, des Pächters oder des verantwortlichen Leiters können auch Personen als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes für eine nicht länger als sechs Wochen währende Zeit betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 6 entsprechen, deren fachliche Tätigkeit jedoch noch nicht fünf Jahre gedauert hat.

(3) Wenn eine Bestellung nach Abs. 1 unterblieben ist, so hat die Behörde die Leitung bis zur Behebung des vorbezeichneten Mangels für Rechnung des Inhabers der Apotheke von Amts wegen einem Stellvertreter zu übertragen. Dessen Entlohnung ist von der Behörde nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer festzusetzen. Ist die Bestellung eines Stellvertreters nicht möglich, so hat die Behörde die Schließung der Apotheke bis zur Behebung des Mangels anzuordnen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

18. § 18 Abs. 3 entfällt.

19. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. beim Konzessionsinhaber der Mangel einer der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Konzessionsvoraussetzungen vorliegt;
2. die im § 12 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Konzessionsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
3. die Konzession entgegen der Vorschrift des § 2 erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht.“

20. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a. (1) Eine öffentliche Apotheke, die ohne Konzession betrieben wird, ist von der Behörde unverzüglich zu schließen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Falls die Aufrechterhaltung des Betriebes einer solchen Apotheke mit Rücksicht auf den Bedarf der Bevölkerung erforderlich ist, so kann die Behörde den Inhaber dieser Apotheke oder auf dessen Rechnung einen verantwortlichen Leiter mit der Fortführung des Betriebes für einen angemessenen Zeitraum betrauen. Die Entlohnung des Leiters ist von der Behörde nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer festzusetzen.“

21. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Auf die Entfernung des Pächters, des verantwortlichen Leiters oder eines Stellvertreters von der Führung des Betriebes einer Apotheke sind § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Z 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter ist von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen § 4 Abs. 2 erfolgte oder wenn er späterhin mit dem Betrieb einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten.“

22. Nach § 20 wird folgender § 20 a samt Überschrift eingefügt:

**„Vorläufige Enthebung von der Leitung bei Verdacht einer strafbaren Handlung**

§ 20 a. (1) Wenn die Verlässlichkeit des Konzessionsinhabers, Pächters oder verantwortlichen Leiters wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung beeinträchtigt erscheint, so hat die Behörde den Betreffenden unverzüglich von der Leitung der Apotheke vorläufig zu entheben. Vor der Enthebung ist die Österreichische Apothekerkammer zu hören.

(2) § 18 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

23. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Öffentliche Apotheken, deren Betrieb auf einem Realrecht beruht, ist ein Standort in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 2 erster Satz festzulegen.“

24. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Der Besitzer einer Realapotheke, der diese selbst leiten will, bedarf einer Genehmigung der Behörde. Er hat in seiner Person die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb einer Apotheke nach § 3 zu erfüllen.

(2) Der Besitzer einer Realapotheke ist von der Leitung der Apotheke ausgeschlossen, wenn er gleichzeitig eine andere Apotheke leitet (§§ 2 und 4 Abs. 2).

(3) Wenn der Besitzer einer Realapotheke diese nicht selbst leitet, so ist sie gemäß § 17 zu verpachten.

(4) Ist der Besitzer der Realapotheke eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes, so ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen oder die Apotheke zu verpachten.

(5) Auf Realapotheken sind die §§ 17 b, 18, 19 Abs. 2, 19 a, 20 und 20 a sinngemäß anzuwenden.“

25. Die Überschrift des § 23 entfällt, § 23 lautet:

„§ 23. Der § 22 Abs. 4 und 5 gilt auch für Apotheken, deren Betriebsrecht auf § 61 beruht.“

26. Der Vierte Titel des Ersten Abschnittes samt Überschrift lautet:

**„Vierter Titel**

**Filialapotheken**

§ 24. (1) Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke ist die Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke für eine Ortschaft, in der sich keine öffentliche Apotheke oder ärztliche Hausapotheke befindet, zu erteilen, wenn diese Ortschaft nicht mehr als vier Straßenkilometer von der Betriebs-

stätte der öffentlichen Apotheke entfernt ist und der Bedarf nach einer Verabreichungsstelle von Arzneimitteln besteht.

(2) Die Filialapotheke darf nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Apotheke, für die sie bewilligt wurde, betrieben werden.

(3) Der Betrieb einer Filialapotheke unterliegt der Aufsicht des verantwortlichen Leiters der öffentlichen Apotheke, für welche die Filialapotheke bewilligt wurde. Die Arzneimittelabgabe darf nur durch diesen verantwortlichen Leiter oder sonstige vertretungsberechtigte pharmazeutische Fachkräfte (§ 5 Abs. 1) erfolgen.

(4) Die Betriebszeiten einer Filialapotheke sind unter Berücksichtigung des Bedarfes nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer von der Bezirksverwaltungsbehörde so festzusetzen, daß zumindest ein zeitweises Offenhalten an Werktagen gegeben ist. Eine Dienstbereitschaft außerhalb der jeweils festgesetzten Offenhaltezeiten entfällt.

(5) Filialapotheken haben als räumliche Erfordernisse mindestens eine Offizin, einen Waschraum und eine entsprechende sanitäre Einrichtung aufzuweisen. Nähere Vorschriften über die Anlage und Einrichtung dieser Räumlichkeiten hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu erlassen.

(6) Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke darf nur der Betrieb einer Filialapotheke bewilligt werden.

(7) Für Filialapotheken gelten § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 sinngemäß.

§ 25. Wird eine Filialapotheke für einen vorübergehenden Bedarf bewilligt, so ist gleichzeitig die Dauer der Bewilligung festzusetzen.

§ 26. (1) Wird eine Filialapotheke für eine jährlich wiederkehrende Periode bewilligt, so ist die Dauer der Periode, während welcher die Filialapotheke betrieben werden muß, zu bestimmen.

(2) Wird der Betrieb der Filialapotheke nicht jeweils zu dem von der Behörde bestimmten Termin eröffnet oder während der Betriebsperiode länger als einen Monat unterbrochen, so kann die Bewilligung zurückgenommen werden.

§ 27. Die Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn in der Umgebung eine neue öffentliche Apotheke in Betrieb genommen wird und die Betriebsstätte der Filialapotheke von der Betriebsstätte der neuen öffentlichen Apotheke nicht mehr als eine Wegstrecke von vier Kilometern entfernt ist. Gegen den Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

27. Die §§ 29 und 30 lauten:

„§ 29. (1) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist einem praktischen Arzt auf Antrag zu erteilen, wenn sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen Berufssitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und der Berufssitz des Arztes von der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

(2) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist auf Antrag dem Nachfolger eines praktischen Arztes mit Hausapothekenbewilligung zu erteilen, wenn die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier und weniger als sechs Straßenkilometer beträgt.

(3) Verlegt ein praktischer Arzt seinen Berufssitz in eine andere Ortschaft, so erlischt die für den vorherigen Berufssitz erteilte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke.

(4) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist bei Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke zurückzunehmen, wenn die Wegstrecke zwischen Berufssitz des Arztes und Betriebsstätte der neu errichteten öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht überschreitet.

(5) Der Inhaber der neu errichteten öffentlichen Apotheke (Abs. 4) ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Apotheke der Behörde mitzuteilen. Die Behörde hat die Zurücknahme der Hausapothekenbewilligung auf Antrag des Inhabers der öffentlichen Apotheke mit Bescheid so rechtzeitig auszusprechen, daß die Einstellung des Hausapothekenbetriebes mit dem Tag der Inbetriebnahme der öffentlichen Apotheke erfolgt. Gegen einen Bescheid, mit welchem die Hausapothekenbewilligung zurückgenommen wird, ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Der Inhaber der neu errichteten öffentlichen Apotheke (Abs. 4) ist bei Einstellung des Hausapothekenbetriebes gemäß Abs. 5 verpflichtet, die nach den jeweils geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendungsfähigen Vorräte der Hausapotheke auf Begehren des Arztes gemäß § 57 abzulösen.

(7) Die Verpflichtung zur Ablösung erstreckt sich nur auf solche Mittel, welche der Apotheker zufolge behördlicher Verfügung (§ 7) vorrätig halten muß, und nur auf solche Mengen, welche dem voraussichtlichen Betriebsumfang der neu errichteten Apotheke entsprechen.

(8) Wird über den Übernahmepreis eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt, so ist dieser Preis im Wege einer Schätzung unter behördliche Leitung zu ermitteln. Wenn über den

Umfang der Ablösung oder deren Bedingungen Streit besteht, so ist der Anspruch im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(9) Durch die Eröffnung einer Filialapotheke werden Hausapothekenbewilligungen nicht berührt.

#### Befugnis beim Betrieb ärztlicher Hausapotheken

§ 30. (1) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke berechtigt einen praktischen Arzt zur Verabreichung von Arzneimitteln an die in seiner Behandlung stehenden Personen, sofern die Behandlung nicht an einem Ort, an dem eine öffentliche Apotheke vorhanden ist, oder im Umkreis von vier Straßenkilometern, gemessen von der Betriebsstätte einer öffentlichen Apotheke, stattfindet. Die zweitgenannte Einschränkung gilt nicht für innerhalb dieses Umkreises rechtmäßig bestehende ärztliche Hausapotheken.

(2) Mit dem Arzneimittel ist dem Patienten stets das vorschriftsmäßig ausgefertigte und taxierte Rezept auszufolgen.

(3) Der hausapothekenführende Arzt ist berechtigt und verpflichtet, ein Arzneimittel aus der ärztlichen Hausapotheke zu verabfolgen, wenn es von einem anderen Arzt verordnet wurde und aus einer öffentlichen Apotheke nicht mehr rechtzeitig beschafft werden könnte.“

28. § 32 samt Überschrift entfällt.

29. Die §§ 35 und 36 lauten:

„§ 35. (1) Öffentlichen und gemeinnützigen nichtöffentlichen Krankenanstalten kann der Betrieb eigener Anstaltsapotheken bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Anstaltsapotheke kann auf andere nicht übertragen werden.

#### Befugnis

§ 36. (1) In Anstaltsapotheken dürfen Arzneimittel nur an die in Pflege der Anstalt befindlichen oder in der Anstalt wohnhaften Personen abgegeben werden.

(2) An andere Personen dürfen Arzneimittel nur dann abgegeben werden, wenn die Beschaffung des Arzneimittels dringend geboten ist und aus einer öffentlichen Apotheke nicht rechtzeitig erfolgen kann, worüber die Bestätigung eines Arztes beizubringen ist. In einem solchen Falle darf die Abgabe des Arzneimittels nicht verweigert werden.

(3) Anstaltsapotheken dürfen Arzneimittel an andere Krankenanstalten, deren Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, für deren Arzneimittelvorrat (§ 20 des Krankenanstaltengesetzes) abgeben.“

30. § 38 lautet:

„§ 38. Für Anstaltsapotheken gelten die §§ 4 bis 7 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 14 Abs. 1, 17 b Abs. 1 und 2, 20 und 20 a sinngemäß.“

31. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich zu.“

32. Die §§ 42 und 43 entfallen.

33. Die §§ 46 und 47 lauten:

„§ 46. (1) Ein Antrag auf die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist beim Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, einzubringen.

(2) Einem solchen Antrag sind die Belege über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung anzuschließen; ferner hat der Bewerber, falls er eine bereits bestehende Apotheke als Einzelunternehmen fortbetreiben will, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde den Übergang des gesamten Apothekenunternehmens an ihn unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung nachzuweisen. Falls der Bewerber eine öffentliche Apotheke als Personengesellschaft errichten oder fortbetreiben will, so hat er die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht gemäß § 12 unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen nachzuweisen.

(3) Gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke hat der Bewerber auch einen Vorschuß auf die Kosten für die im § 48 Abs. 1 vorgeschriebene Verlautbarung der Bewerbung zu erlegen.

(4) Ist der Konzessionswerber bereits im Besitz einer Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke, so muß er zugleich diese Konzession bedingungsweise für den Fall der Erlangung einer neuen Konzession zurücklegen. Ebenso hat der Konzessionswerber, welcher eine ihm eigentümliche Realapotheke betreibt, den Nachweis zu erbringen, daß er sich für den Fall der Konzessionserteilung der Realapotheke entäußert hat.

(5) Über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des

Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gemäß § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, ist das für die Konzessionserteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen.

§ 47. (1) Der Landeshauptmann hat den Antrag ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn aus dem Konzessionsantrag und den angeschlossenen Belegen hervorgeht, daß den im § 46 bezeichneten Erfordernissen nicht entsprochen wurde.

(2) Ein Konzessionsantrag eines Bewerbers ist vom Landeshauptmann auch dann ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn ein früherer Antrag eines anderen Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke an demselben Standort wegen des Fehlens der im § 10 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen abgewiesen worden ist, von dem Datum der Zustellung des letzten in der Angelegenheit ergangenen Bescheides an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind und eine wesentliche Veränderung in den für die frühere Entscheidung maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist. Ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist ein Antrag für den Standort einer gemäß § 3 Abs. 7 geschlossenen Apotheke vor Ablauf von zwei Jahren nach Zurücklegung der Konzession. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Gemeinde des angesuchten Standortes die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke vor weniger als fünf Jahren erteilt wurde.“

34. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) In diese Verlautbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Inhaber von öffentlichen Apotheken, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben oder die Existenzfähigkeit ihrer Apotheke durch die Errichtung der neuen Apotheke gemäß § 10 als gefährdet erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Standort der neuen öffentlichen Apotheke in Aussicht genommen ist, geltend machen können, daß später einlangende Einsprüche aber nicht in Betracht gezogen werden.“

35. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist, so hat die Behörde den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.“

36. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Bescheid, mit welchem die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erteilt wird, ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Konzessionstaxe (§ 11) auszusprechen.“

37. § 51 Abs. 5 entfällt.

38. § 52 lautet:

„§ 52. Der Besitzer einer Realapotheke, der diese selbst leiten will, hat bei der Behörde unter Nachweis des Besitzes der Realgerechtsame und des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) die Genehmigung zu beantragen.“

39. § 53 lautet:

„§ 53. Für das Verfahren bei Anträgen auf Bewilligung zum Betrieb einer Filiale einer öffentlichen Apotheke sowie zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 und zum Betrieb einer Anstaltsapotheke sind die §§ 47 bis 51 sinngemäß anzuwenden.“

40. § 54 samt Überschrift lautet:

#### „Zuständigkeit der Behörden bei Verlegung

§ 54. Zuständig für die Genehmigung der Verlegung einer öffentlichen Apotheke, einer Filiale oder einer Anstaltsapotheke ist der Landeshauptmann. Vor der Entscheidung ist die zuständige Landesvertretung der Apotheker und der Ärzte zu hören.“

41. § 55 Abs. 1 lautet:

„§ 55. (1) Der Antrag auf Genehmigung des verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters zum Betrieb einer nicht vom Konzessionsinhaber oder Pächter geleiteten öffentlichen Apotheke oder Filialapotheke sowie einer Anstaltsapotheke ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluß der Belege über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung des zu Bestellenden einzubringen.“

42. Die §§ 58, 62 bis 65, 66 Abs. 2 und 67 entfallen.

43. Im § 60 a entfällt das Zitat „§ 11 Abs. 3“.

44. § 69 samt Überschrift lautet:

#### „Vollziehung

§ 69. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 12 Abs. 4 und des § 15 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.“

#### Artikel II

(1) Realapotheken (§ 21 des Apothekengesetzes), soweit sie nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechtes stehen, dürfen nach Ablauf von zehn Jahren nur mehr in der Rechtsform einer konzessionierten Apotheke betrieben werden.

(2) Der Inhaber einer Realgerechtsame kann beim Landeshauptmann die Erteilung einer Konzession zum Betriebe seiner Apotheke beantragen.

Die Konzession zum Betriebe seiner Apotheke als öffentliche Apotheke ist ihm zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 12 des Apothekengesetzes gegeben sind. Der Standort ist gemäß § 21 Abs. 4 festzusetzen. Mit der rechtskräftigen Erteilung der Konzession erlischt die Realrechtsame.

(3) Bei mehreren Inhabern einer Realrechtsame kann jener Inhaber die Erteilung der Konzession zum Betriebe dieser Apotheke beantragen, der von allen Inhabern nach den hiefür maßgeblichen zivilrechtlichen Vorschriften, Vereinbarungen und Beschlüssen bestimmt wird. Der Konzessionswerber hat die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und des § 12 des Apothekengesetzes zu erfüllen.

(4) Der Inhaber einer Realrechtsame kann, falls er von der Möglichkeit der Fortführung seiner Apotheke gemäß Abs. 2 nicht Gebrauch machen will, seine Apotheke auf einen anderen übertragen; dieser muß, falls er die Apotheke betreiben will, vom Landeshauptmann eine Konzession erwirken (§ 9 des Apothekengesetzes). § 46 Abs. 2 des Apothekengesetzes findet hiebei Anwendung. Der Standort ist gemäß § 21 Abs. 4 des Apothekengesetzes festzusetzen. Mit der rechtskräftigen Erteilung der Konzession erlischt die Realrechtsame.

(5) Realrechtsame, die mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht gemäß Abs. 2 bis 4 in eine Konzession gemäß Abs. 2 bis 4 übergeführt worden sind, erlöschen.

### Artikel III

#### Übergangsbestimmungen

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Personengesellschaften ist § 12 Abs. 2 Z 2 des Apothekengesetzes in der Fassung des Art. I Z 12 erst beim nächsten Wechsel des Konzessionsinhabers anzuwenden.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig erteilten Bewilligungen zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bleiben weiterhin aufrecht. Eine solche Bewilligung erlischt, wenn die Entfernung zwischen dem Berufssitz dieses Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht überschreitet, mit dem Zeitpunkt, in dem der Arzt die Bewilligung zurücklegt oder seine ärztliche Berufsausübung aufgibt.

(3) Der § 47 Abs. 2 des Apothekengesetzes in der Fassung des Art. I Z 33 ist nicht anzuwenden, wenn ein Konzessionsgesuch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen Abganges der im § 10 des Apothekengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung festgesetzten Voraussetzungen ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist.

(4) In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, können Inhaber von öffentlichen Apotheken, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten (§§ 10 Abs. 2 und 48 Abs. 2 des Apothekengesetzes), Einsprüche deswegen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erheben.

### Artikel IV

#### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) § 15 Abs. 2 des Apothekengesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 tritt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Witwenfortbetriebsrechte mit Ablauf von fünf Jahren und § 22 Abs. 3 des Apothekengesetzes in der Fassung des Art. I Z 24 mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935, dRGBL. I S 1445,
2. die Verordnung RGBL. Nr. 113/1909,
3. das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 534,
4. die Verordnung vom 24. Oktober 1923, BGBl. Nr. 561,
5. das Bundesgesetz vom 3. April 1925, BGBl. Nr. 127, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1969.

(4) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 69 des Apothekengesetzes in der Fassung des Art. I Z 44.

**VORBLATT****Zielsetzung:**

Anpassung an die seit der Erlassung des Gesetzes ständig sich ändernden Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren bei der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen.

**Lösung:**

Umfassende Änderung des Apothekengesetzes mit Änderung der ergänzungsbedürftigen oder nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Das Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, stammt aus dem Jahre 1906. Das System dieses Gesetzes, nämlich die Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken — ärztliche Hausapotheken — Anstaltsapotheken, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Nach fast 80 Jahren ist jedoch eine grundlegende Überprüfung und Anpassung des Gesetzes an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse bzw. sachlichen Erfordernisse notwendig (bisher wurden lediglich einige Detailbestimmungen novelliert).

Der Grundsatz, daß als Arzneimittelabgabestellen — auch auf dem Lande — primär die öffentlichen Apotheken bestimmt sind, bleibt aufrecht. Subsidiär sollen — wie bisher — ärztliche Hausapotheken dort eine bequemere Arzneimittelversorgung ermöglichen, wo eine öffentliche Apotheke auf Grund ihrer Entfernung schwer erreichbar ist.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Verbesserung der Arzneimittelversorgung durch Erleichterung der Neugründung bzw. Verlegung öffentlicher Apotheken und Filialapotheken sowie Ermöglichung eines Arzneimittelzustelldienstes durch öffentliche Apotheken (anstelle der bestehenden, zum Teil unbefriedigenden Rezeptsammelstellen);
- Verbesserung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei Apothekenneugründungen durch Objektivierung der Feststellung der Existenzgefährdung durch Heranziehung statistischer Grundlagen und Ermöglichung der Überprüfung der Bedarfsfrage durch 2. Instanz (Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz);
- Stärkung der Stellung des Konzessionärs einer Apotheke durch Verpflichtung zu einer verstärkten wirtschaftlichen Beteiligung am Apothekenunternehmen, das in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird; damit Beseitigung betriebsfremder Einflüsse;

- Ermöglichung eines Fortbetriebsrechtes einer Apotheke auch für Witwer (bisher nur für Witwen);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für behördliche Sofortmaßnahmen gegen Apothekenleiter bei Verlust der Verlässlichkeit;
- Beseitigung nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen durch schrittweise Überführung der Realapotheken in konzessionierte Apotheken und zeitliche Begrenzung des Witwenfortbetriebsrechtes;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Ausbildung und Tätigkeit des Apothekenhilfspersonals;
- Austrifizierung der Bestimmungen über die Verpachtung öffentlicher Apotheken;
- Anpassung der seit über 30 Jahren unverändert gebliebenen Strafbestimmungen;
- Regelung der Errichtung ärztlicher Hausapotheken durch klare und eindeutige Bestimmungen.

Durch diese Änderungen, die im Einvernehmen bzw. auf Vorschlag der Österreichischen Apothekerkammer und der Österreichischen Ärztekammer vorgenommen werden, wird wieder für einen längeren Zeitraum eine gesicherte, bequeme und einheitliche Arzneimittelversorgung im gesamten Bundesgebiet bewirkt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Ein Mehraufwand des Bundes in finanzieller und personeller Hinsicht entsteht dadurch nicht.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

#### Zu Art. I Z 1:

Die allgemein gebrauchte Bezeichnung „Apothekengesetz“ soll nunmehr gesetzlich festgelegt werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 3):

Neben einer Angleichung an die geltende Rechtslage soll es durch den neuen Abs. 7 möglich

werden, eine bestehende öffentliche Apotheke in bestimmten dringenden Fällen rascher zu verlegen.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 3 a):

Diese Bestimmung ersetzt das Bundesgesetz vom 3. April 1925, BGBl. Nr. 127, betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1969.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Der Inhalt der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung RGBl. Nr. 113/1909 betreffend die Bestellung eines Stellvertreters bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder Leiters einer öffentlichen Apotheke ist nunmehr in den neuen § 17 b Abs. 2 aufzunehmen.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 5):

Durch Überschrift und Abs. 1 erhält die pharmazeutische Fachkräfteverordnung eine einwandfreie gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 ist § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet.

Durch Abs. 3 wird dem Wunsch der Kammer auf Festlegung der Berufsbezeichnung „Geprüfte(r) Apothekenhelfer(in)“ Rechnung getragen.

#### Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Damit soll klargestellt werden, daß bei Änderungen nicht die gesamte Betriebsanlage einer neuerlichen Genehmigung bedarf. Die Bestimmung ist dem § 81 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet.

#### Zu Art. I Z 8 (§ 8):

Die Praxis hat gezeigt, daß eine generelle starre Mittagssperre von zwei Stunden für öffentliche Apotheken unzweckmäßig ist und vielfach den örtlichen Bedürfnissen nicht entspricht. Mit dieser Bestimmung soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine flexible Festlegung der Mittagssperre ermöglicht werden.

Die Begriffe „Nachtdienst“ und „Dienstbereitschaft“ werden zweckmäßigerweise durch die den gegebenen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen entsprechende Formulierung „Bereitschaftsdienst“ ersetzt.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 8 a):

Damit soll die Zustellung dringend benötigter Arzneimittel an Patienten durch apothekeneigene Zustelldienste ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Alle übrigen Einrichtungen zum Zwecke des organisierten Einsammelns von Rezepten und der Abgabe der darauf verordneten Medikamente außerhalb der Apotheke (Rezeptensammelstelle) sind nicht zulässig.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 10):

In Abs. 1 werden die schon bisher geforderten zwingenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke zusammengefaßt.

Durch die neuen Bestimmungen des Abs. 2 über die Bedarfsprüfung soll insbesondere bewirkt werden, daß zwei Faktoren bei der Bedarfsbeurteilung eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Nämlich der Anzahl der von der neuen Apotheke zu versorgenden Personen und der Entfernung zur nächsten öffentlichen Apotheke. Die jahrzehntelange Verwaltungsübung hat gezeigt, daß gerade diese beiden Kriterien von wesentlichem Interesse bei der Beurteilung des Bedarfs sind. Sie werden daher nunmehr aus den übrigen, selbstverständlich weiterhin zu beachtenden Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle besonders hervorgehoben. Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Personen wird davon auszugehen sein — und dies entspricht der bewährten bisherigen Verwaltungsübung und Judikatur des VwGH —, daß für die Annahme eines Bedarfes mindestens 5 500 Personen erforderlich sein müssen, von denen der Großteil in dem Ort, in dem die Apotheke errichtet werden soll, ansässig sein muß. Nur unter dieser Voraussetzung scheint eine in jeder Hinsicht einwandfreie Arzneimittelversorgung gewährleistet.

Was die Struktur dieses Personenkreises anlangt, soll durch die Erwähnung der ständigen Einwohner bewirkt werden, daß sich die Bedarfsbeurteilung primär an der Wohnbevölkerung orientiert. Aber auch ein durch andere Umstände als den Wohnsitz hervorgerufener Bedarf — etwa Verkehrsknotenpunkte, Geschäftszentren usw. — kann und muß berücksichtigt werden.

Wie bisher wird ein Bedarf nur dann anzunehmen sein, wenn die Entfernung zur nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke nicht zu gering ist. Dabei werden verschiedene Kriterien zu beachten sein, etwa größere Höhenunterschiede, Straßenzustand, Brücken usw.; grundsätzlich wird man jedoch sagen können, daß bei einer Entfernung unter 500 m nicht von einem Bedarf im Sinne dieser Gesetzesstelle gesprochen werden kann, weil eine derart geringe Entfernung, deren Zurücklegung zu Fuß etwa fünf Minuten erfordert, für eine Arzneimittelbesorgung jedermann zugemutet werden kann.

Eine Ausnahme von dieser Mindestentfernung wird nur dann gemacht werden können, wenn zB in Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke die örtliche Situation — kleiner Ortskern mit Hauptplatz und ähnliches — dergestalt ist, daß die Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m die Neuerrichtung einer zweiten öffentlichen Apotheke unmöglich machen würde. In einem solchen Fall erscheinen die Vorteile einer zweiten öffentlichen Apotheke im Ort — bei Vorliegen aller ande-

ren geforderten Voraussetzungen — insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche Turnusbildung der beiden Apotheken so gravierend, daß von der ansonsten geltenden Mindestentfernung Abstand genommen werden kann; auch große Höhenunterschiede oder sonstige beträchtliche Behinderungen, etwa durch die Verkehrsverhältnisse bedingt, kommen hier in Frage.

Das Verfahren zur Feststellung der Existenzfähigkeit einer bestehenden Apotheke bei Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke wird durch den neuen Abs. 3 auf eine gesicherte Grundlage gestellt. Bisher erfolgte die Beurteilung der Existenzfähigkeit auf Grund der vom Konzessionär (Pächter) vorgelegten Bilanzen. Es hat sich aber gezeigt, daß diese nach steuerlichen Gesichtspunkten erstellten Bilanzen nur einen sehr geringen Aussagewert über die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Betriebes haben. Durch die Heranziehung statistischer Durchschnittswerte im Verfahren soll nunmehr festgestellt werden, ob der bestehende Betrieb, wenn er nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes pharmazeutisch-wirtschaftlich rationell geführt wird, in der Lage ist, einen Gewinn zu erwirtschaften, der den Fortbestand der Apotheke sichert. Grundlage für die behördliche Entscheidung ist ein Sachverständigengutachten der Österreichischen Apothekerkammer, welcher als Standsvertretung auch die notwendigen statistischen Daten zur Verfügung stehen.

Die bisherige Regelung, nämlich Nichterteilung einer Apothekenkonzession, wenn hiedurch die Existenzfähigkeit einer bestehenden öffentlichen Apotheke gefährdet wird, soll grundsätzlich, wenn auch in modifizierter Form (Abs. 3), beibehalten werden. Dadurch wird die bestehende bewährte Struktur der Arzneimittelversorgung aufrechterhalten und überdies ein rücksichtsloser Konkurrenzkampf, der einer geordneten Arzneimittelversorgung abträglich ist, vermieden.

In manchen Fällen allerdings erweist sich diese Regelung als Nachteil. Nämlich dann, wenn eine wirtschaftlich schlecht geführte oder aus sonstigen Gründen ihre Funktion als Arzneimittelabgabestelle nicht mehr voll erfüllende Apotheke auf Dauer die Errichtung einer in der Umgebung (Nachbarort, anderer Stadtteil usw.) dringend benötigten neuen Apotheke verhindert, welcher Umstand immer wieder eintritt. Es ist jedoch keineswegs der Zweck der Bestimmungen des Abs. 3, die Neuerrichtung dringend notwendiger öffentlicher Apotheken in jedem Fall unmöglich zu machen. Abs. 4 soll daher in derartigen dringenden Fällen eine sinnvolle Abwägung der Bedarfsfrage und der Frage der Existenzgefährdung bzw. Existenzberechtigung einer bestehenden Apotheke ermöglichen. Durch die geforderte Voraussetzung eines „zwingenden“ Bedarfes soll sichergestellt werden, daß diese Ausnahmebestimmung nur in jenen seltenen Fällen zur Anwendung kommt, in

denen tatsächlich eine Gefährdung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung besteht und der Inhaber einer bestehenden Apotheke nicht von der in § 14 Abs. 2 nunmehr vorgesehenen Möglichkeit einer Verlegung seiner Apotheke an den geeigneteren Standort Gebrauch gemacht hat. Mit dieser Regelung wird einer von der jeweils betroffenen Bevölkerung in letzter Zeit immer wieder erhobenen Forderung Rechnung getragen.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 11):

Die Berechnung der für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Apotheke zu entrichtenden Taxe an die Pharmazeutische Gehaltskasse wird vereinfacht und an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt.

#### Zu Art. I Z 12 (§ 12):

Durch die Neufassung des § 12 soll die rechtliche und wirtschaftliche alleinige Verfügungsmacht des Konzessionärs im Apothekenunternehmen abgesichert werden. Diese Verfügungsmacht darf auf keine Weise beschränkt werden, so wird zB die Erteilung einer Prokura der alleinigen Geschäftsführung widersprechen.

Im Sinne der Durchsetzung des persönlichen Charakters der Konzession zum Betrieb einer Apotheke soll die Betriebsführung in Form einer juristischen Person — zB als Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung, Genossenschaft, Verein oder dergleichen —, aber auch durch eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person — zB Ges. m. b. H. & Co. KG — ist, ausgeschlossen werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen soll eine zeitlich begrenzte stufenweise Heranführung an die Mehrheitsbeteiligung ermöglicht werden, wodurch vor allem angestellten Pharmazeuten der Erwerb einer eigenen Apotheke erleichtert wird.

Die Vereinbarungen über den Gesellschaftsabschluß und deren Änderung soll zur Sicherstellung der Stellung des Konzessionärs im Sinne der vorstehenden Ausführungen der behördlichen Genehmigung unterliegen. Nebenabreden sollen unzulässig sein, um gewisse Arten von Nebenvereinbarungen, wie zB Treuhandverträge, von vornherein auszuschließen.

#### Zu Art. I Z 13 (§ 14):

Zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung soll die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Standort derselben Region ermöglicht werden.

#### Zu Art. I Z 14 (§ 15 Abs. 2):

Der Motivenbericht zum Apothekengesetz führt zu § 15 ua. aus: „Die Gestattung der Fortführung einer Apotheke nach dem Tode des Konzessionsin-

habers auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen ehelichen Deszendenten hat nicht den Zweck, den Besitz der Apotheke einer Familie zu erhalten und dadurch eine Art von Familienfideikommissen zu schaffen. Diese Bestimmung wurde vielmehr nur deshalb getroffen, um der Witwe oder den minderjährigen Deszendenten, die ihres Ernährers beraubt sind, für alle Fälle den nötigen Unterhalt zu sichern; die Begünstigung hat daher zu entfallen, wenn der Grund derselben wegfällt, bezüglich der Witwe daher mit der Wiederverhehlung, bezüglich der Minderjährigen mit der erreichten Volljährigkeit, weil zu diesem Zeitpunkte für die letzteren unter normalen Umständen die Möglichkeit der Erlangung eines selbständigen Verdienstes als gegeben angesehen werden kann.

Da eine solche Bestimmung eine Abweichung vom Grundsatz des persönlichen Charakters der Konzession bildet, muß jede nicht unbedingt erforderliche Ausdehnung derselben vermieden werden, weshalb die Begünstigung nur der Witwe und den ehelichen Deszendenten zugestanden werden soll.

Das Recht der Witwe zur Fortführung der Apotheke konnte dagegen nicht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt werden, solange für die Versorgung der Witwen nicht in anderer Weise gesorgt ist.“

Mit dieser Erläuterung ist der schon im Gesetztext festgelegte Zweck des Witwenfortbetriebsrechtes, nämlich ausschließlich der Sicherstellung der Versorgung der Witwe, solange sie nicht anderwertig versorgt werden kann, untermauert. Nur unter dieser Voraussetzung war nach Ansicht des Gesetzgebers eine Durchbrechung des das Gesetz beherrschenden Grundsatzes des „persönlichen Charakters der Konzession“ (§ 12) gerechtfertigt. Dieser Grundsatz ist auch heute noch — vor allem im Interesse einer in jeder Hinsicht ordnungsgemäßen und effektiven Führung der Apotheke — voll gültig.

Seit Erlassung des Apothekengesetzes im Jahre 1907 haben sich jedoch die Umstände hinsichtlich der Versorgungsmöglichkeit einer Witwe entscheidend geändert. Bereits im Jahre 1925 hat der Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Führung einer Apotheke in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft eröffnet, wodurch eine finanzielle Sicherstellung der Witwe auch ohne Besitz der Konzession realisierbar wurde und nach dem Bundesgesetz vom 30. November 1978, BGBl. Nr. 624, über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger ist die Witwe auch in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Möglichkeit der Beteiligung einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wird durch die gegenständliche Gesetzesnovelle auch ausdrücklich im Gesetz festgelegt. Es fehlt daher derzeit eine sachliche Rechtfertigung für einen zeitlich unbegrenzten

Witwenfortbetrieb. Diese Bestimmung war daher aufzuheben. Das für fünf Jahre beibehaltene Fortbetriebsrecht ermöglicht es der Witwe, die Apotheke ohne Zeitdruck wirtschaftlich zu verwerten. Damit ist ein weiterer wesentlicher Schritt zur Durchsetzung des vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt erwünschten Personalitätsprinzips erfolgt, wobei der Witwe die Möglichkeit offengehalten wird, ohne finanzielle Einbuße die Apotheke einem Konzessionär zu übertragen.

Die Altersgrenze des vollendeten 21. Lebensjahres für das Fortbetriebsrecht von Kindern (Wahlkindern) in Abs. 2 wurde auf das vollendete 24. Lebensjahr erweitert. Diese Altersgrenze für Deszendentenfortbetriebsrechte ist auch im § 41 der GewO 1973 festgesetzt.

Ferner enthält diese Bestimmung eine Gleichstellung von Witwern und Witwen.

#### Zu Art. I Z 16 (§ 17):

Das deutsche Apothekenverpachtungsgesetz wurde als österreichische Rechtsvorschrift übergeleitet. Es kann allerdings in zahlreichen Punkten nur mit Schwierigkeiten in die (übrige) österreichische Rechtsordnung eingefügt werden. Es soll daher dieses Gesetz in das Apothekengesetz eingebaut werden. Gleichzeitig sollen seine Bestimmungen entsprechend angepaßt werden.

#### Zu Art. I Z 17 (§ 17 a und 17 b):

Die neuen §§ 17 a und 17 b enthalten im wesentlichen Bestimmungen des bisherigen § 17.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für einen Stellvertreter, der mit dieser Funktion über einen kürzeren als sechs Wochen dauernden Zeitraum betraut wird, sagt das Gesetz nichts aus. Eine diesbezügliche Regelung ist allerdings in der Verordnung RGL. Nr. 113/1909 enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Bestimmungen der Verordnung in das Gesetz selbst aufgenommen und die Verordnung aufgehoben.

#### Zu Art. I Z 19 (§ 19 Abs. 2):

Die bisherigen Z 6 und 7 sind durch die Neuregelung des Strafrechtes hinfällig geworden.

#### Zu Art. I Z 20 (§ 19 a):

Durch diese Bestimmung wird die bisher nicht vorhandene Möglichkeit geschaffen, einen Betrieb, der als öffentliche Apotheke geführt wird, ohne eine Apothekenkonzession zu besitzen, im Interesse der Arzneimittelsicherheit der Bevölkerung zu sperren.

Gleichzeitig wird vorgesorgt, daß im Bedarfsfall der Betrieb mit einem behördlich bestellten Leiter für einen angemessenen Zeitraum weitergeführt werden kann; welche Möglichkeit derzeit zB in

jenen Fällen, in denen ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid für eine öffentliche Apotheke vom Verwaltungsgerichtshof zufolge eines mehr oder weniger geringfügigen Verfahrensmangels aufgehoben wird, nicht besteht.

**Zu Art. I Z 22 (§ 20 a):**

Durch diese neue Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bereits bei Verdacht einer strafbaren Handlung, durch welche die Verlässlichkeit des Apothekers beeinträchtigt sein könnte, diesen bis zum Abschluß des Strafverfahrens von der Leitung der Apotheke fernzuhalten.

**Zu Art. I Z 23 (§ 21 Abs. 4):**

Derzeit ist für Realapotheken kein Standort festgelegt. In Hinkunft sollen auch diese Apotheken einen Standort aufweisen.

**Zu Art. I Z 24 (§ 22):**

Im Abs. 1 werden die Voraussetzungen, unter denen die behördliche Genehmigung zu erteilen ist, nunmehr umschrieben.

Im Abs. 2 wird der Grundsatz des Kumulierungsverbotes in der Leitung einer Apotheke auch für Realrechtsinhaber festgelegt.

Im Abs. 3 wird angestrebt, auch Realapotheken der Verpachtungsverpflichtung zu unterwerfen, und zwar dann, wenn der Besitzer, aus welchem Grund immer, seine Apotheke nicht selbst leiten kann oder will. Die bisherige Besserstellung von Realapotheken gegenüber den konzessionierten Apotheken in der Fortführung, wenn der allein zur Führung einer Apotheke berechtigte Pharmazeut nicht vorhanden ist und damit die Ausnahme von der Verpachtungsverpflichtung für Realapotheken, ist durch nichts gerechtfertigt. Wenn konzessionierte Apotheken bei Ausfall des Konzessionärs aus vorwiegend fachlichen Gründen zu verpachten sind, dann müßten die gleichen Voraussetzungen auch für Realapotheken gegeben sein. Für den Betrieb von Apotheken müssen die gleichen Voraussetzungen gelten, gleichgültig ob es sich um eine öffentliche Apotheke, die auf Grund einer Personalkonzession oder auf Grund eines Realrechtes betrieben wird, handelt.

Die Realgerechtsame im Bereich des Apothekenwesens sollen in der weiteren Zukunft nicht mehr aufrechterhalten werden (die bezüglichen Bestimmungen enthält Artikel II dieser Novelle). Die Realgerechtsame widersprechen eindeutig dem das Apothekengesetz beherrschenden Personalitätsgrundsatz. Im übrigen wurden auch durch die Gewerbeordnung 1973 die Real- und Dominikalgewerbe beseitigt (vgl. § 377 GewO 1973). Es wird daher bezüglich des Erlöschens der Realgerechtsame im Bereich des Apothekenwesens eine ähnliche Regelung ins Auge zu fassen sein, wie sie mit der Gewerbeordnung 1973 getroffen wurde.

Eine Ausnahmeregelung ist für Realapotheken im Besitze von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften öffentlichen Rechtes im Hinblick auf die dort gegebenen besonderen Verhältnisse vorgesehen.

Durch das Erlöschen der Realgerechtsame im Bereich des Apothekenwesens würden die sogenannten „Familienbetriebe“ nicht betroffen werden, weil jeweils ein Deszendent die Apotheke fortführen könnte.

Bei jenen Realapotheken, die nicht durch Deszendenten fortgeführt werden, könnte die Weiterführung in Form einer Offenen Handelsgesellschaft (wie bei den Witwenfortbetrieben) erfolgen, wobei dem Inhaber der Realapotheke die Möglichkeit offen steht, für sich und seine Nachkommen die wirtschaftlichen Interessen durch Vertrag so zu regeln, daß kaum eine Schmälerung seines Einkommens erfolgt (er erhält ja auch derzeit nur einen Pachtschilling, sofern er die Apotheke nicht selbst leitet).

Zu erwähnen ist noch, daß durch die Realapotheken die Neugründungen von öffentlichen Apotheken dadurch erschwert werden, daß bei Berechnung der Existenzfähigkeit der Pachtschilling vom Gewinn abgezogen werden muß, wodurch die für die Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke geforderte Existenzfähigkeit der Nachbarapotheke (Realapotheke) nicht mehr gegeben ist und somit die vom Bedarf her oft notwendige Neuerrichtung der öffentlichen Apotheke verhindert werden kann.

Als positive Folgewirkung der Aufhebung des Realrechtes an Apotheken muß auch erwähnt werden, daß dadurch in kurzer Zeit einige Dutzend Apothekenkonzessionen für junge strebsame Pharmazeuten zur Verfügung stehen würden, welche die Arzneimittelversorgung als selbstverantwortliche und qualifizierte Konzessionäre zweifellos besser gewährleisten würden, als die häufig fünf, zehn oder mehr Miteigentümer eines Realrechtes.

Die vorgeschlagene Änderung des § 22 beinhaltet selbst schon einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung des Personalitätsgrundsatzes bei Realapotheken. Darüber hinaus wäre als zweiter Schritt in der Novelle vorzusehen, daß nach etwa zehn Jahren die Realgerechtsamen endgültig in das System der konzessionierten Apotheken zu überführen sind. Als Vorbild hinsichtlich der Art und Weise eines solchen Überganges wäre, wie erwähnt, das in § 377 GewO 1973 angewandte System auch hier heranzuziehen.

**Zu Art. I Z 25 (§ 23):**

Durch § 61 ist der Weiterbestand der auf Grund früherer Vorschriften bestehenden Klosterapotheken gewährleistet. Hinsichtlich des Betriebes dieser Apotheken sollen sie mit den Realapotheken öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichgestellt werden.

**Zu Art. I Z 26 (§§ 24 bis 27):**

Die geltende Regelung sieht vor, daß dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke ausnahmsweise der Betrieb einer Filiale an einem von öffentlichen Apotheken entfernten Ort bewilligt werden kann, an welchem ein besonderes Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln vorübergehend besteht (zB bei großen Arbeiterniederlassungen während der Dauer der Bauunternehmungen — Dispensieranstalten) oder sich in jährlich wiederkehrenden Perioden geltend macht (zB in Kurorten — Saisonapotheken).

Diese Bestimmungen wurden in den vergangenen Jahren kaum angewendet, da die Voraussetzungen für die Bewilligung für den Betrieb einer Filialapotheke fast nicht erfüllbar sind.

Die vorgesehene Regelung soll die Errichtung einer Filialapotheke erleichtern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung leisten.

**Zu Art. I Z 27 (§§ 29 und 30):**

Die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im ländlichen Gebiet leistet einen wichtigen Beitrag zur Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. In der Praxis ist die Beurteilung des Bedarfes nach einer ärztlichen Hausapotheke auf beträchtliche Schwierigkeiten gestoßen.

Im Interesse einer vereinfachten Entscheidungsfindung wird der Bedarf nach einer ärztlichen Hausapotheke nunmehr immer dann gegeben sein, wenn der Berufssitz des praktischen Arztes von der Betriebsstätte der nächsten öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

Wenn ein Arzt die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke erhalten hat, so soll demjenigen praktischen Arzt, der ihm nachfolgt, die Bewilligung jedenfalls dann erteilt werden, wenn sein Berufssitz und die Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke zwar weniger als sechs, aber mehr als vier Straßenkilometer entfernt ist.

**Zu Art. I Z 29 (§§ 35 und 36):**

Die Vorschriften über die Bewilligung und Betrieb einer Anstaltsapotheke wurden der tatsächlichen Rechtslage angepaßt. In Hinkunft soll auch gemeinnützigen nichtöffentlichen Krankenanstalten der Betrieb einer Anstaltsapotheke bewilligt werden können. Damit ist einem seit Jahren dringend vorgetragenen Anliegen, vor allem der Unfallkrankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Rechnung getragen.

**Zu Art. I Z 31 und 32 (§ 41):**

Die Strafbestimmungen des Apothekengesetzes wurden neu gefaßt. Dabei wurden die Abs. 2 und 3

des § 41 sowie § 42 ersatzlos gestrichen, da die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungsstrafgesetz enthalten sind.

Die Strafsätze sind an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Der Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 1, wobei die bestehende Rechtslage berücksichtigt wurde.

**Zu Art. I Z 33 (§§ 46 und 47):**

§ 46 Abs. 2 war im Hinblick auf die Notwendigkeit der Feststellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Konzessionswerbers im Apothekenunternehmen zu ergänzen.

Die Neufassung des § 47 Abs. 2 ist erforderlich, da die Errichtung auch einer Filialapotheke einen entsprechenden hohen wirtschaftlichen Aufwand benötigt und damit auch eine gewisse Sicherheit gegeben sein müßte, daß eine solche Filiale zumindest für einen bestimmten Zeitraum bestehen kann, um eine Amortisation der Investitionen für den Inhaber erreichen zu können. Würde eine solche Bestimmung fehlen, könnte theoretisch kurz nach der Eröffnung einer Filiale eine neue öffentliche Apotheke errichtet und damit die Filialapotheke eingestellt werden. Dies würde für den Inhaber der Stammapotheke eine nicht zumutbare Belastung darstellen und müßte daher, um überhaupt die Errichtung von Filialapotheken zum Tragen kommen zu lassen, weitgehendst vermieden werden können.

**Zu Art. I Z 34 (§ 48 Abs. 2):**

Im Verfahren über einen Antrag auf Verleihung einer Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke hatten die Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken zur Wahrnehmung ihrer Interessen nur das Recht, die Existenzgefährdung ihrer Apotheke durch die Errichtung der neuen Apotheke geltend zu machen. Dies hat sich in der letzten Zeit als nicht ausreichend für den Rechtsschutz dieser Apothekeninhaber erwiesen. Sie sollen daher in Hinkunft zur Verteidigung ihrer Rechte rechtserheblich auch den Mangel eines Bedarfes für die Errichtung einer neuen Apotheke geltend machen und allenfalls auch durchsetzen können.

**Zu Art. I Z 36 (§ 51 Abs. 4):**

Die Vorschreibung der Konzessionstaxe hat entsprechend dem AVG im Konzessionsbescheid zu erfolgen. Ebenso wie bei der Entrichtung der Verwaltungsabgabe kann die Zustellung des Bescheides nicht von der vorhergehenden Entrichtung der Taxe abhängig gemacht werden.

**Zu Art. I Z 38 (§ 52):**

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 22 Abs. 1 ist eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung erforderlich.

**Zu Art. I Z 39 (§ 53):**

Die Neuformulierung dieser Bestimmung erweist sich im Hinblick auf die Neuregelung bei der Nachfolge in eine Hausapotheke erforderlich.

**Zu Art. I Z 42 (§§ 58, 62 bis 65, 66 Abs. 2 und 67):**

Die durch die gegenwärtige Rechtslage überholten Bestimmungen sollen außer Kraft gesetzt werden.

**Zu Art. I Z 43 (§ 60 a):**

Infolge der Neuregelung der Konzessionstaxen erübrigt sich die Einholung der Stellungnahme der Gemeinden.

**Zu Art. I Z 44 (§ 69):**

Die Vollzugsklausel wurde präziser gefaßt, wobei hinsichtlich einiger das Zivilrecht berührender Bestimmungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vorgesehen ist.

**Zu Art. II:**

Im Sinne der Ausführungen zu § 22 wird eine Regelung vorgeschlagen, nach welcher innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren die Realberechtigten an Apotheken endgültig in eine Konzession für eine öffentliche Apotheke übergeführt werden. Als Vorbild dient die Regelung im § 377 der Gewerbeordnung 1973, mit welcher die Real- und Dominikalgewerbe eliminiert wurden.

Wie unter § 22 bereits ausgeführt, sollen die im Besitz von Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Realapotheken auch in Hinkunft weiterbestehen.

**Zu Art. III:**

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen die Vorschriften über Personengesellschaften als Inhaber von öffentlichen Apotheken erst dann angewendet werden, wenn in der Person des derzeitigen Konzessionsinhabers ein Wechsel eintritt.

Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 2 soll der gegenwärtige Besitzstand an ärztlichen Hausapotheken aufrechterhalten werden. Derartige Bewilligungen werden aber innerhalb eines Umkreises von vier Straßenkilometern von der Betriebsstätte einer öffentlichen Apotheke mit der Zurücklegung der Bewilligung durch den Arzt oder der Aufgabe seiner Berufsausübung ipso iure erlöschen.

Wenn innerhalb von zwei Jahren vor dem Inkrafttreten der Novelle ein Konzessionsgesuch mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach der derzeitigen Fassung des § 10 abgewiesen worden ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, einen neuen Antrag unter Bedachtnahme auf die Neufassung des § 10 einzubringen, ohne daß dieser Antrag gemäß § 47 Abs. 2 ohne weiteres Verfahren abgewiesen werden müßte.

Im Interesse eines verstärkten Rechtsschutzes der Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken soll diesen durch Abs. 4 die Möglichkeit gegeben werden, in noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren das ihnen nunmehr durch § 48 Abs. 2 eingeräumte Recht, den Bedarfsmangel geltend zu machen, auszuüben.

**Zu Art. IV:**

Die Bestimmungen des deutschen Apothekenverpachtungsgesetzes wurden als neuer § 17 in das Apothekengesetz eingebaut. Es kann daher aufgehoben werden.

Die Bestimmungen der Verordnung RGBl. Nr. 113/1909 werden in den neuen § 17 b Abs. 2 aufgenommen. Die Verordnung ist daher aufzuheben.

Infolge Neuregelung der Taxen sind auch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 534/1923 samt der Verordnung BGBl. Nr. 561/1923 als gegenstandslos aufzuheben.

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 127 idF BGBl. Nr. 139/1969 ist im neuen § 3 a enthalten und daher aufzuheben.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens

Gesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz)

### § 3

#### Persönliche Eignung

(1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

- a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eignungsberechtigung;
- c) der an einer Hochschule in der Republik Österreich oder vor dem 30. Oktober 1918 im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder eine gleichartige, im Ausland absolvierte und in Österreich nostrifizierte akademische Ausbildung;
- d) eine nach Erfüllung des in lit. c angeführten Erfordernisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit der in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;
- e) die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hiebei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 lit. d) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre, insofern es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

- a) Eine Tätigkeit als Hochschulprofessor, Hochschuldozent oder Hochschulassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Hochschule, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;

§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Eigenberechtigung;
3. der an einer Universität in der Republik Österreich erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder ein gleichartiger im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter akademischer Grad;
4. die Vertretungsberechtigung auf Grund der praktischen Ausbildung als Aspirant der Pharmazie und der hierüber erfolgreich abgelegten Prüfung für den Apothekerberuf gemäß § 3 a;
5. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung der in Z 3 und 4 angeführten Erfordernisse zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;
6. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hiebei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre, wenn es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

1. eine Tätigkeit als Universitätsprofessor, Universitätsdozent oder Universitätsassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Universität, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;

## Geltende Fassung

- b) eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit;
- c) eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.
- (4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 lit. d) ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem aliquoten Teil anzurechnen.
- (6) Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist jeder, der durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt.
- (7) Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke ist jeder, der schon einmal im Besitze einer konzessionierten Apotheke ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession.

[Bundesgesetz, BGBl. Nr. 127/1925, betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf, idF BGBl. Nr. 139/1969]

„Magister (Doktoren) der Pharmazie, die eine fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, antreten wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Anstaltsapotheke

## Entwurf

2. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie in den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit oder
3. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.
- (4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.
- (6) Von der Erlangung zur Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist ausgeschlossen, wer länger als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt.
- (7) Von der Erlangung der Berechtigung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke ist ausgeschlossen, wer schon einmal im Besitz einer konzessionierten Apotheke ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession. Dies gilt nicht, wenn ein Konzessionsinhaber, weil der Bedarf oder die Existenzfähigkeit für seine Apotheke nach behördlicher Feststellung nicht mehr gegeben ist, um die Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke oder um Bewilligung zur Verlegung der Apotheke an einen anderen Standort gemäß § 14 Abs. 2 ansucht.

## Vertretungsberechtigung

§ 3 a. Magister der Pharmazie, welche eine Tätigkeit als vertretungsberechtigte Apotheker im Sinne der §§ 3 und 5 Abs. 1 in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke antreten wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke

## Geltende Fassung

mindestens ein Jahr lang eine fachliche Ausbildung zu genießen und den Erfolg dieser Ausbildung durch eine praktische Prüfung zu erweisen.“

### (Apothekengesetz)

#### § 4

##### **Pächter, verantwortlicher Leiter und Stellvertreter**

(1) Wer eine öffentliche Apotheke pachten will oder sonst als verantwortlicher Leiter einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt oder im Falle zeitweiser Verhinderung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters der Apotheke als deren Stellvertreter mit der Führung des Betriebes betraut werden soll, muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer bereits bestehenden Apotheke vorgeschrieben sind.

(2) Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation derjenigen Personen, welche im Falle vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder verantwortlichen Leiters einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen nur für eine kurze Zeit als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes derselben betraut werden, können Erleichterungen nach Einvernehmung der Landesvertretung der Apotheker im Verordnungswege festgesetzt werden.

(3) Wer eine kozeSSIONierte öffentliche Apotheke besitzt, den Betrieb einer ihm eigentümlichen Realapotheke selbst führt, eine öffentliche Apotheke in Pacht hat oder sonst als verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt ist, kann nicht zugleich Pächter oder sonstiger verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer anderen Apotheke bzw. Filiale sein.

#### § 5

##### **Verwendung von Hilfskräften**

(1) Die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken ist nach Einvernehmung der Landesvertretung der Apotheker im Verordnungswege zu regeln.

## Entwurf

oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung zu absolvieren und den Erfolg dieser Ausbildung durch die Prüfung für den Apothekerberuf zu erweisen.

Unverändert.

Entfällt.

Erhält die Bezeichnung „(2)“.

##### **Ausbildung, Prüfung und Verwendung von pharmazeutischen Fachkräften und Apothekenhilfskräften**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Ausbildung, die Prüfung für den Apothekerberuf (§ 3 a) und die Verwendung von pharmazeutischen Fachkräften in Apotheken nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer durch Verordnung zu regeln. Hierbei ist insbesondere

## Geltende Fassung

[Bundesgesetz BGBl. Nr. 127/1925, betreffend die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf]

§ 3. Nähere Bestimmungen über die Ausbildung und praktische Prüfung für den Apothekerberuf gemäß § 1 sowie Übergangsbestimmungen für die im § 2 erwähnten Magister der Pharmazie werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung erlassen.

## (Apothekengesetz)

(2) Insbesondere sind hiebei auch die Voraussetzungen, unter welchen jemand in einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen zum selbständigen Dispensieren von Arzneien verwendet werden darf, zu bestimmen. Wird eine Hilfskraft ohne Magisterdiplom zum selbständigen Dispensieren von Arzneien verwendet, so hat derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb der Apotheke geführt wird, für den Schaden zu haften, den die Hilfskraft schuldhafterweise in Ausübung ihres Dienstes verursacht.

## Betriebsanlage und Einrichtung

§ 6. (1) Die zur Bereitung, zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Heilmitteln sowie für den Inspektionsdienst bestimmten Räume einer öffentlichen Apotheke oder einer Filiale einer solchen sowie die Einrichtungen derselben müssen den Anforderungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf die Bedeutung eines klaglosen Betriebes der Apotheken für die öffentliche Sanitätspflege geboten sind.

(2) Vor der Inbetriebsetzung einer öffentlichen Apotheke ist die behördliche Genehmigung für die Betriebsanlage derselben zu erwirken.

(3) Wenn sich nachträglich Übelstände zeigen, deren Abstellung nach den Vorschriften des ersten Absatzes notwendig ist, so sind die erforderlichen Vorkehrungen nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen zu treffen.

## Entwurf

festzulegen, daß zur Anfertigung von Arzneimitteln nach ärztlicher Verordnung, zur Prüfung von Arzneimitteln sowie zur Abgabe von Apotheken vorbehaltenen Arzneimitteln an Verbraucher im Kleinverkauf (§ 59 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983) nur pharmazeutische Fachkräfte verwendet werden dürfen und welche sonstige Tätigkeiten ihnen ausschließlich vorbehalten sind.

(2) Außer den pharmazeutischen Fachkräften dürfen in öffentlichen Apotheken auch Apothekenhilfskräfte verwendet werden. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat Art und Umfang der Verwendung solcher Apothekenhilfskräfte sowie deren Ausbildung und Prüfung nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere die für die Verwendung dieser Hilfskräfte erforderlichen Fähigkeiten festzulegen und die Art ihres Nachweises zu regeln.

(3) Apothekenhilfskräfte, welche den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung im Sinne des Abs. 2 erbracht haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Geprüfte Apothekenhelferin“ bzw. „Geprüfter Apothekenhelfer“ zu führen.

§ 6. (1) Die zur Bereitung, zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Heilmitteln sowie für die Dienstbereitschaft bestimmten Räume einer öffentlichen Apotheke oder einer Filiale einer solchen sowie die Einrichtungen derselben müssen die Anforderungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf die Bedeutung eines klaglosen Betriebes der Apotheke für die öffentliche Sanitätspflege geboten sind.

(2) Vor der Inbetriebsetzung einer öffentlichen Apotheke ist die behördliche Genehmigung für die Betriebsanlage derselben zu erwirken. Eine Änderung der Betriebsanlage bedarf gleichfalls der behördlichen Genehmigung.

Unverändert.

(4) Ein Wechsel in der Person des Inhabers einer öffentlichen Apotheke bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

#### Betriebszeiten, Nachtdienst und Dienstbereitschaft

§ 8. (1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offenzuhalten haben (Betriebszeiten), sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse so festzusetzen, daß die wöchentliche Betriebszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreitet und eine tägliche Mittagssperre von zwei Stunden eingehalten wird. Befinden sich in einem Orte mehrere öffentliche Apotheken, so sind für sie gleiche Betriebszeiten festzulegen.

(2) Für die Vernehmung eines Nachtdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Nachtdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Nachtdienst haltenden Apotheken haben außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein; ein Offenhalten während dieser Zeiten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hiefür ein Bedarf gegeben ist.

(3) In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die erforderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis zwölf Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Nachtdienst versehen. Von der Bezirksverwaltungsbehörde kann an Stelle des Offenhaltens die Dienstbereitschaft bewilligt werden, wenn dies die Bedarfslage gestattet. Nach zwölf Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann ihnen auch ein Offenhalten bis längstens achtzehn Uhr von der Bezirksver-

Unverändert.

#### Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst

§ 8. (1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offenzuhalten haben (Betriebszeiten), sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse so festzusetzen, daß die wöchentliche Betriebszeit 48 Stunden nicht überschreitet und eine tägliche Mittagssperre von ungefähr zwei Stunden eingehalten wird. Befinden sich in einem Ort mehrere öffentliche Apotheken, so sind für sie gleiche Betriebszeiten festzulegen.

(2) Für die Vernehmung eines Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten ist in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Reihenfolge festzusetzen, wobei die Zahl und Auswahl der Apotheken, die gleichzeitig Bereitschaftsdienst zu versehen haben, dem Bedarf der Bevölkerung anzupassen ist. Die Bereitschaftsdienst haltenden Apotheken haben außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten ständig dienstbereit zu sein; ein Offenhalten während dieser Zeiten kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn hiefür ein Bedarf gegeben ist.

(3) In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muß der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker auch außerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Betriebszeiten zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein oder dafür sorgen, daß den Ärzten des Standortes in solchen Fällen die erforderlichen gebrauchsfertigen Arzneimittel zugänglich sind.

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die im betreffenden Bundesland wie Feiertage behandelt werden, haben in Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken jene Apotheken bis 12 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten, die in der folgenden Nacht Bereitschaftsdienst versehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anstelle des Offenhaltens einen Bereitschaftsdienst bewilligen, wenn dies die Bedarfslage gestattet. Nach 12 Uhr müssen diese Apotheken für dringende Fälle dienstbereit sein, doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch ein Offenhalten bis längstens 18 Uhr bewilli-

## Geltende Fassung

waltungsbehörde bewilligt werden, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die in den einzelnen Bundesländern wie Feiertage behandelt werden, bis längstens zwölf Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann hinsichtlich der Nachtdienste und der Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken über die Bestimmung der Abs. 2 bis 4 hinausgehend einen Dienstturnus von Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke untereinander oder mit Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken zusammen festsetzen, wenn dies für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. In solchen Fällen muß der Apothekenleiter oder ein angestellter Apotheker während der Dienstbereitschaft zur Verabfolgung von Arzneimitteln anwesend sein.

(6) Bei einem gesteigerten Bedarf an Arzneimitteln (bei Epidemien, Elementarereignissen, Messen, Märkten u. dgl.) hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer des erhöhten Bedarfes von den obigen Bestimmungen abweichende Verfügungen hinsichtlich der Sperrzeit, des Nachtdienstes und der Sonn- und Feiertagsruhe in den öffentlichen Apotheken zu treffen.

(7) Vor Erlassung von Verordnungen nach Abs. 1 bis 5 ist die Österreichische Apothekerkammer beziehungsweise deren Landesgeschäftsstelle sowie die zuständige Arbeiterkammer zu hören. Verordnungen, die auf Grund des Abs. 6 getroffen werden, sind ohne Verzug dem Landeshauptmann zu berichten und der Österreichischen Apothekerkammer sowie der zuständigen Arbeiterkammer mitzuteilen.

(8) Waren, deren Verkauf den Apotheken nicht ausschließlich vorbehalten ist, Mittel zur Leistung Erster Hilfe sowie Verbandstoffe ausgenommen, dürfen während der Ladenschlußzeiten der zu ihrem Verkauf gleichfalls berechtigten Handelsgewerbetreibenden in Apotheken nicht abgegeben werden.

## Entwurf

gen, wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist. In Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 zulässige wöchentliche Betriebszeit das Offenhalten der Apotheke an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an jenen Tagen, die im betreffenden Bundesland wie Feiertage behandelt werden, bis längstens 12 Uhr bewilligen, wenn dies die örtlichen Verkehrsgepflogenheiten erfordern.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes öffentlicher Apotheken über die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 hinausgehend einen Dienstturnus von Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke untereinander oder mit Orten mit mehreren öffentlichen Apotheken zusammen festsetzen, wenn dies für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zumutbar ist. In solchen Fällen muß der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker während des Bereitschaftsdienstes zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

(6) Während der Dauer eines gesteigerten Bedarfes an Arzneimitteln hat die Bezirksverwaltungsbehörde abweichende Regelungen über die Sperrzeit, den Bereitschaftsdienst und die Sonn- und Feiertagsruhe in öffentlichen Apotheken zu treffen.

(7) Vor Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 bis 5 ist die Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer und die zuständige Arbeiterkammer zu hören. Auf Grund des Abs. 6 erlassene Verordnungen sind ohne Verzug dem Landeshauptmann, der Österreichischen Apothekerkammer und der zuständigen Arbeiterkammer mitzuteilen.

(8) Waren, deren Verkauf den Apotheken nicht ausschließlich vorbehalten ist, ausgenommen Mittel zur Leistung Erster Hilfe und Verbandstoffe, dürfen während der Ladenschlußzeiten der zu ihrem Verkauf gleichfalls berechtigten Handelsgewerbetreibenden in Apotheken nicht abgegeben werden.

§ 8a. Innerhalb des in § 10 Abs. 2 genannten Umkreises dürfen dringend benötigte Arzneimittel an Patienten durch apothekeneigene Zustelleinrichtungen zugestellt werden.

## § 10

**Sachliche Voraussetzungen der Konzessionserteilung**

(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn in der Gemeinde des Standortes der Apotheke oder in der nächsten Umgebung ein Arzt, welcher die Praxis ausübt, seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Bei der Entscheidung ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere die Anzahl und die Lebensverhältnisse der Bevölkerung sowie der Verkehr im Standorte und in der Umgebung, die vorhandenen Kranken- und Humanitätsanstalten, größere gewerbliche und industrielle Betriebe, ferner der Umfang des Geschäftsbetriebes der im Standorte und in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken in Betracht zu ziehen sind.

Soll die Apotheke neu errichtet werden, so ist die Konzession jedenfalls zu verweigern, wenn durch die Neuerrichtung die Existenzfähigkeit der im Standorte oder in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken oder des eine Hausapotheke führenden Arztes gefährdet wird.

**Sachliche Voraussetzungen der Konzessionserteilung**

§ 10. (1) Die Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke ist zu erteilen, wenn

1. in der Gemeinde des Standortes der Apotheke ein Arzt seinen ständigen Berufssitz hat,
2. ein Bedarf für eine Apotheke besteht und
3. durch die Neuerrichtung die Existenzfähigkeit bestehender öffentlicher Apotheken nicht gefährdet wird.

(2) Bei der Prüfung des Bedarfes sind insbesondere die Anzahl der zu versorgenden Personen unter Berücksichtigung der ständigen Einwohner und die Entfernung zur nächstgelegenen Apotheke zu berücksichtigen. Ferner sind die Lebensverhältnisse der Bevölkerung sowie der Verkehr im Standort und in der Umgebung, die vorhandenen Krankenanstalten, Heime, Schulen und Erziehungsanstalten, größere gewerbliche und industrielle Betriebe, der Umfang des Geschäftsbetriebes der im Standort und in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken sowie deren Turnusdienst in Betracht zu ziehen. Ein Bedarf ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn

1. a) in Orten, in denen keine öffentliche Apotheke besteht, die Zahl der in einem Umkreis von vier Straßenkilometern von der künftigen Betriebsstätte der Apotheke zu versorgenden Personen weniger als 5 500 beträgt oder
- b) in Orten, in denen eine oder mehrere öffentliche Apotheken bestehen, die Zahl der von der neuen Apotheke zu versorgenden Personen weniger als 5 500 beträgt und
2. die Entfernung zwischen der künftigen Betriebsstätte der Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen Apotheke weniger als 500 m beträgt. Diese Entfernung darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn es besondere örtliche Verhältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung dringend gebieten.

(3) Eine öffentliche Apotheke gilt in ihrer Existenzfähigkeit gefährdet, wenn der Fortbestand der bestehenden Apotheke durch die Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke bei pharmazeutisch ordnungsgemäßer und wirtschaftlich rationeller Betriebsführung nicht gewährleistet erscheint. Hierüber ist ein Gutachten der Österreichischen Apothekerkammer einzuholen. Das Gutachten hat unter Berücksichtigung der nach statistischen Grundsätzen durch die Österrei-

## Geltende Fassung

## Entwurf

chische Apothekerkammer ermittelten durchschnittlichen und objektiv angemessenen Kosten und Erträge vergleichbarer öffentlicher Apotheken die zu erwartende zukünftige betriebliche Lage und Entwicklung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilen.

(4) Besteht ein zwingender Bedarf der Bevölkerung nach Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke, so ist die Konzession trotz Gefährdung der Existenzfähigkeit einer bestehenden öffentlichen Apotheke zu erteilen.

## § 11

## Taxe für die Konzessionserteilung

(1) Für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke hat der Konzessionär eine Taxe nach den aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Klassen zu entrichten:

I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über				in allen anderen Gemeinden
100.000	50.000	20.000	10.000	
Kronen				
4000	3000	2000	1000	500 <sup>1)</sup>

(2) Für die Einreihung einer Gemeinde in die I. bis V. Klasse ist das Ergebnis der jeweiligen letzten allgemeinen Volkszählung maßgebend.

## Taxe für die Konzessionserteilung

§ 11. (1) Für die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke hat der Konzessionsinhaber eine Taxe an die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich zu entrichten.

(2) Die Taxe beträgt

1. für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke 25 vH,
  2. für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke 50 vH
- der für einen angestellten Apotheker im Volldienst zu entrichtenden Gehaltskassenumlage (§ 7 des Gehaltskassengesetzes 1959, BGBl. Nr. 254).

(3) Kurorte oder sonstige Orte mit einer größeren Frequenz können nach Einvernehmung der Gemeinde und der zuständigen Landesvertretung der Apotheker innerhalb der I. bis V. Klasse im Verordnungswege in eine Klasse mit höherem Taxbetrage versetzt werden.

(6) Die im ersten Absatze bezeichneten Taxen sind für Zwecke der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Das Ministerium des Innern kann nach Einvernehmung der Landesvertretung der Apotheker bestimmen, daß diese Taxen einem bestehenden oder zu errichtenden Institute, das die Pensionsversicherung von Angehörigen des Apothekerstandes zum Zwecke hat, zuzuwenden sind, sofern die Einrichtung, insbesondere der Versicherungsplan desselben, den zu stellenden Anforderungen entspricht. In diesem Falle kommen die Taxen nur den diesem Institute angehörenden konditionierenden Pharmazeuten zugute.

## § 12

### Persönlicher Charakter der Konzession

Die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist eine persönliche und darf auf andere nicht übertragen werden.

Entfällt.

(3) Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich hat die Taxe ihrer Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtung (§ 35 des Gehaltskassengesetzes 1959) zuzuführen. Sie ist für die Versorgung der pharmazeutischen Fachkräfte und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

### Konzession und Rechtsform des Betriebes öffentlicher Apotheken

§ 12. (1) Die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist ein persönliches Betriebsrecht und darf auf andere nicht übertragen werden. Der Apothekenbetrieb hat, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, in der Rechtsform eines Einzelunternehmens des Konzessionsinhabers zu erfolgen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach handels- und sonstigen zivilrechtlichen Vorschriften ist nur zulässig, wenn zur Gewährleistung ausreichender rechtlicher und wirtschaftlicher Verfügungsmacht im Apothekenunternehmen der Konzessionsinhaber

1. Gesellschafter mit ausschließlicher Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, insbesondere allein berechtigt ist, sämtliche für die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen durchzuführen, und
2. über eine Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mehr als der Hälfte verfügt. Dieser Bestimmung wird auch entsprochen, wenn der Konzessionsinhaber über eine wesentliche Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mindestens einem Viertel verfügt sowie berechtigt und verpflichtet ist, seine Beteiligung entweder durch Übergang von Todes wegen oder längstens innerhalb von zehn Jahren durch Übergang unter Lebenden auf insgesamt mehr als die Hälfte des gesamten Apothekenunter-

## Geltende Fassung

## Entwurf

28

nehmens zu erhöhen. Die Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen ist nach dem Verhältnis der Ansprüche des Konzessionsinhabers im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zu den Ansprüchen der übrigen Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens festzustellen.

(3) Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Kommanditgesellschaft mit einer juristischen Person als persönlich haftender Gesellschafter sowie die Erteilung einer Prokura sind unzulässig, ebenso die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Rechtsform einer stillen Gesellschaft, wenn die im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(4) Vereinbarungen jeder Art über Errichtung und Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß Abs. 2 sowie Änderungen solcher Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeshauptmann. Vor der Entscheidung ist die Österreichische Apothekerkammer zu hören. Entsprechen Vereinbarungen oder Änderungen derselben nicht den in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen, so hat der Landeshauptmann die Genehmigung zu versagen. Den Abs. 1 bis 3 widersprechende Erklärungen, Vereinbarungen oder Beschlüsse jeder Art sowie Treuhandverträge sind für die Vertragspartner rechtsunwirksam.

(5) Bestehende Vereinbarungen gemäß Abs. 4 können vom Landeshauptmann jederzeit vom Amte wegen oder auf Antrag der Österreichischen Apothekerkammer oder eines Vertragsteiles nachgeprüft werden. Liegen die Konzessionsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht mehr vor, hat der Landeshauptmann gemäß § 19 Abs. 2 vorzugehen.

395 der Beilagen

## Verlegung

## § 14

## Transferierung

Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes (§ 9 Abs. 2) bedarf der behördlichen Genehmigung.

§ 14. (1) Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes (§ 9 Abs. 2) bedarf der behördlichen Genehmigung.

(2) Die Verlegung einer Apotheke an einen anderen Standort ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 zutreffen und überdies von dem neuen Standort aus der Bedarf des Gebietes besser befriedigt werden kann.

## Geltende Fassung

### § 15

#### Übergang von Apotheken

(1) Wenn eine öffentliche Apotheke, welche auf Grund einer Konzession betrieben wird, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder im Erbwege auf einen anderen übergeht, so muß dieser, falls er die Apotheke betreiben will, eine neue Konzession erwirken.

(2) Geht jedoch eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege auf die Witwe oder auf eheliche Deszendenten desselben über, so kann die Apotheke für Rechnung der Witwe während ihres Witwenstandes, für Rechnung des Deszendenten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.

(3) Ist einer der Deszendenten, auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege übergeht, Pharmazeut, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiter betrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des § 3 erlangt, jedoch längstens bis er das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Fortbetrieb der Apotheke während eines Konkursverfahrens für Rechnung der Konkursmasse sowie während einer exekutiven Zwangsverwaltung durch einen Dritten oder während einer exekutiven Zwangsverpachtung erfolgt auf Grundlage der Konzession des Schuldners.

(5) Während der Dauer einer Verlassenschaftsabhandlung bedarf es zur Fortführung einer öffentlichen Apotheke für Rechnung der Masse keiner neuen Konzession.

#### Beschränkung der Übertragung

§ 16. (1) Eine öffentliche Apotheke, welche noch nicht fünf Jahre besteht, darf durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf andere nicht übertragen werden. Alle gegenteiligen Vereinbarungen sind nichtig.

## Entwurf

Unverändert.

(2) Geht eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen auf den überlebenden Ehegatten oder auf Kinder (Wahlkinder) des Konzessionsinhabers über, so kann die Apotheke für Rechnung des überlebenden Ehegatten bis zu dessen Wiederverehelichung, längstens jedoch durch fünf Jahre nach dem Übergang der Apotheke, für Rechnung der Kinder (Wahlkinder) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.

(3) Ist eines der Kinder (Wahlkinder), auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch gesetzliche Erbfolge oder durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen übergeht, ordentlicher Hörer der Studienrichtung Pharmazie oder pharmazeutische Fachkraft, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiterbetrieben werden, bis dieses Kind (Wahlkind) die Eignung zum selbständigen Betriebe gemäß § 3 erlangt, jedoch längstens bis es das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Unverändert.

Unverändert.

§ 16. (1) Eine öffentliche Apotheke, welche noch nicht fünf Jahre besteht, darf durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf andere nicht übertragen werden. Alle gegenteiligen Vereinbarungen sind für die Vereinbarungsparteien rechtsunwirksam.

## Geltende Fassung

(2) Auf öffentliche Apotheken, welche im Sinne der Vorschriften des § 15, zweiter, dritter und fünfter Absatz, nach dem Tode des Konzessionsinhabers fortgeführt werden, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

**Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken**  
Vom 13. Dezember 1935 (DRGBl. I S. 1445)

**I. Voraussetzungen für die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken**

§ 1. (1) Öffentliche Apotheken, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inhabers weitergeführt werden dürfen, sind für die Dauer dieser Zeit an einen approbierten Apotheker zu verpachten.

(2) Eine Apotheke ist ferner zu verpachten, wenn der Inhaber

1. durch seine Geschäftsführung trotz wiederholter Verwarnung durch die zuständige Behörde die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung gefährdet;

2. in (nationaler oder) moralischer Beziehung unzuverlässig ist;

3. infolge von Altersschwäche, von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, einer Sucht oder einer nicht nur vorübergehenden Erkrankung an der Führung der Apotheke verhindert ist. Eine Erkrankung gilt nicht als vorübergehend, wenn anzunehmen ist, daß sie länger als drei Monate dauert;

4. aus einem anderen von der Aufsichtsbehörde als berechtigt anerkannten Grunde von der Leitung der Apotheke zurücktritt;  
in den Fällen zu 3 und 4 jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Berufsvertretung der Apotheker zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

## Entwurf

Unverändert.

## Verpachtung

§ 17. (1) Öffentliche Apotheken, die gemäß § 15 Abs. 2 und 3 fortbetrieben werden, sind für die Dauer dieses Fortbetriebes an einen leitungsberechtigten Apotheker zu verpachten.

(2) Öffentliche Apotheken sind ferner zu verpachten, wenn der Konzessionsinhaber

1. durch behördliche Verfügung oder durch Disziplinarerkenntnis von der Leitung einer Apotheke für mehr als drei Jahre entfernt wurde,

2. aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als drei Jahre zur Leitung nicht mehr befähigt ist,

3. nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Erreichung der Voraussetzungen für den Bezug einer Alterspension von der Leitung der Apotheke zurücktritt oder

4. aus einem anderen Grund, der von der Behörde als auch im öffentlichen Interesse gelegen angesehen wird, von der Leitung der Apotheke zurücktritt.

Entfällt.

## II. Verpachtung

§ 3. (1) Pachtverträge, die der Inhaber einer Apotheke gemäß § 1 abschließt, sind der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung und zur Bestätigung des Pächters vorzulegen. Gleichzeitig ist die Approbation des Pächters einzureichen.

(2) Der Vertrag hat die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Inhaber und Pächter abschließend zu regeln.

§ 4. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Berufsvertretung der Apotheker die Bestätigung des Pächters und Genehmigung des Vertrages versagen, wenn

1. in der Person des Pächters einer der Gründe des § 1 Abs. 2 vorliegt, oder der Pächter in seiner Person eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt, die durch dieses Gesetz oder seine Durchführungsbestimmungen gestellt werden,

2. der Vertrag Bestimmungen enthält, deren wirtschaftliche Auswirkungen die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung gefährden.

(2) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6. (1) Bestehende Pachtverträge können von der höheren Verwaltungsbehörde jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles nachgeprüft werden.

(2) Ergibt die Nachprüfung, daß in der Person des Pächters die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gegeben sind, oder daß durch den Vertrag die ordnungsmäßige Arzneiversorgung gefährdet wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Vertrag ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder ändern.

(3) Eine nach Abs. 2 ergangene Entscheidung kann durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihren Erlaß maßgebend waren, nicht mehr vorliegen.

(4) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 ist die Berufsvertretung der Apotheker zu hören.

(3) Pachtverträge sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Landeshauptmannes. Hiebei ist die Österreichische Apothekerkammer anzuhören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Pächter die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt;

2. der Vertrag Bestimmungen enthält, deren wirtschaftliche Auswirkungen die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gefährden oder

3. der Vertrag die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter nicht vollständig und eindeutig regelt.

(4) Bestehende Pachtverträge können vom Landeshauptmann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles nachgeprüft werden. Ergibt die Nachprüfung einen der in Abs. 3 angeführten Versagungsgründe, so hat der Landeshauptmann nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer die Genehmigung des Pachtvertrages zurückzunehmen. Dem Abs. 3 widersprechende Erklärungen, Vereinbarungen oder Beschlüsse jeder Art sowie Treuhandverträge sind für Verpächter und Pächter rechtsunwirksam.

## Geltende Fassung

(5) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 2. Apotheken, die nach § 1 dem Verpachtungszwang unterliegen, können während eines Zeitraumes bis zu sechs Monaten durch einen approbierten Apotheker verwaltet werden. Diese Zeit rechnet von dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Verpachtung der Apotheke eingetreten sind.

§ 7. Ist eine öffentliche Apotheke nach diesem Gesetz zu verpachten, wird jedoch der Abschluß des Pachtvertrages oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie kann auch die Schließung der Apotheke verfügen.

§ 17. ....

(3) Abgesehen von diesen Fällen darf der ständige Betrieb einer konzessionierten öffentlichen Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter oder die Verpachtung derselben nur aus wichtigen Gründen und jeweilig nur für einen bestimmten Zeitraum, welcher fünf Jahre nicht überschreiten darf, bewilligt werden. Die sukzessive Erteilung dieser Bewilligung bezüglich einer und derselben Apotheke für mehrere aufeinanderfolgende Perioden ist zulässig.

## Geschäftsführung und Verpachtung

§ 17. (1) Der Betrieb einer konzessionierten öffentlichen Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter oder die Verpachtung derselben unterliegt der behördlichen Genehmigung. Die Afterverpachtung ist unzulässig. Der behördlich genehmigte Pächter ist der verantwortliche Leiter der Apotheke.

## Entwurf

(5) Apotheken, die dem Verpachtungszwang unterliegen, können während eines Zeitraumes bis zu sechs Monaten, gerechnet ab dem Eintritt der Verpachtungsvoraussetzungen folgenden Monatsersten, durch einen verantwortlichen Leiter betrieben werden.

(6) Ist trotz Vorliegens der Verpflichtung zur Verpachtung die Verpachtung einer öffentlichen Apotheke aus Gründen, die der Inhaber nicht verschuldet hat, nicht möglich, so kann der Landeshauptmann nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe von der Verpachtungsverpflichtung absehen und die Führung dieser Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter genehmigen.

(7) Ist eine öffentliche Apotheke zu verpachten, wird jedoch der Abschluß des Pachtvertrages oder dessen Vorlage zur Genehmigung verzögert, so hat der Landeshauptmann die zur Verpachtung erforderlichen Anordnungen zu treffen; er kann auch die Schließung der Apotheke verfügen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Die Weiterverpachtung einer Apotheke ist verboten.

## Leitung und stellvertretende Leitung

§ 17 a. Eine öffentliche Apotheke, die nicht vom Konzessionsinhaber oder vom Pächter geleitet wird, ist durch einen verantwortlichen Leiter zu führen. Dieser bedarf der behördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Konzessionsinhaber oder der Pächter verhindert ist, die Apotheke selbst zu leiten.

§ 17 b. (1) Ist der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter vorübergehend verhindert, den Betrieb der Apotheke selbst zu führen, so hat er einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen und gleichzeitig der Behörde namhaft zu machen. Wenn der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter durch mehr als sechs Wochen ununterbrochen an der Füh-

(2) Soll eine Apotheke gemäß den Bestimmungen des § 15 zweiter bis fünfter Absatz fortbetrieben werden, so ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen oder die Apotheke zu verpachten.

(4) Ist der Konzessionsinhaber oder der verantwortliche Leiter vorübergehend verhindert, den Betrieb der Apotheke selbst zu führen, so hat er für einen geeigneten Stellvertreter, der gleichzeitig mit der Bestellung der Behörde namhaft zu machen ist, Sorge zu tragen. Wenn der Konzessionsinhaber oder der verantwortliche Leiter durch mehr als sechs Wochen ununterbrochen an der Führung des Betriebes der Apotheke verhindert ist, so hat er die behördliche Genehmigung des Stellvertreters zu erwirken.

(5) Wenn die Beistellung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Absatzes unterblieben ist, hat die Behörde den Betrieb, falls die Aufrechterhaltung desselben durchführbar und mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Bevölkerung wünschenswert ist, bis zur Behebung des vorbezeichneten Mangels für Rechnung des Inhabers der Apotheke von Amts wegen einem verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter zu übertragen, dessen Entlohnung von der Behörde nach Anhörung der Standesvertretung festgesetzt wird. Andernfalls ist der Betrieb der Apotheke bis zur Behebung des Mangels einzustellen.

## § 18

### Zeitweise Entfernung des Konzessionsinhabers von der Leitung der Apotheke

(1) Der Inhaber einer Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist durch die Behörde von der Leitung der Apotheke auf eine bestimmte Zeit zu entfernen, wenn er wegen Übertretung der auf den Betrieb von Apotheken bezüglichen Vorschriften von der Verwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes wiederholt bestraft wurde und unter den gegebenen Umständen das gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint. Diese Maßnahme ist längstens innerhalb dreier Monate nach dem Tage, an welchem das letzte Straferkenntnis rechtskräftig geworden ist, zu verfügen.

zung des Betriebes der Apotheke verhindert ist, so hat er die behördliche Genehmigung des Stellvertreters zu erwirken. Die Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der Stellvertreter den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht.

Entfällt.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung des Konzessionsinhabers, des Pächters oder des verantwortlichen Leiters können auch Personen als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes für eine nicht länger als sechs Wochen währende Zeit betraut werden, die den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 6 entsprechen, deren fachliche Tätigkeit jedoch noch nicht fünf Jahre gedauert hat.

(3) Wenn eine Bestellung nach Abs. 1 unterblieben ist, so hat die Behörde die Leitung bis zur Behebung des vorbezeichneten Mangels für Rechnung des Inhabers der Apotheke von Amts wegen einem Stellvertreter zu übertragen. Dessen Entlohnung ist von der Behörde nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer festzusetzen. Ist die Bestellung eines Stellvertreters nicht möglich, so hat die Behörde die Schließung der Apotheke bis zur Behebung des Mangels anzuordnen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Unverändert.

## Geltende Fassung

(2) Wenn der Konzessionsinhaber von der Leitung der Apotheke im Sinne der vorstehenden Vorschrift auf bestimmte Zeit entfernt wurde, so hat die Behörde den Betrieb der Apotheke während dieser Zeit, falls die Aufrechterhaltung desselben durchführbar ist, über Ansuchen des Konzessionsinhabers oder mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Bevölkerung von Amts wegen für Rechnung des Konzessionsinhabers einem verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter zu übertragen, dessen Entlohnung von der Behörde nach Anhörung der Landesvertretung festgesetzt wird. Andernfalls ist der Betrieb der Apotheke während der betreffenden Zeit einzustellen.

(3) Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch dann Anwendung, wenn mit einem strafgerichtlichen Urteile (§ 19 Z 7) dem Konzessionsinhaber die Ausübung des Berufes bis zum Nachweise der wiedererlangten Befähigung untersagt wurde.

## § 19

## Zurücknahme der Konzession

(1) Die Zurücknahme der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen kann erfolgen:

1. wenn die Apotheke binnen einem Jahre nach Ausfolgung der Konzessionsurkunde nicht in Betrieb gesetzt wird;

2. wenn der Betrieb der Apotheke durch mehr als sechs Monate unterbrochen wird.

(2) Die Konzession ist ferner zu entziehen:

3. wenn dieselbe entgegen der Vorschrift des § 2 erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht;

4. wenn bei dem Konzessionsinhaber zu dessen Lebzeiten der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der im § 3, Z 1 bis 4 bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung einer Konzession nachträglich zum Vorschein kommt;

5. wenn der Konzessionsinhaber die österreichische Staatsbürgerschaft verliert;

6. wenn mit einem rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteile der Verlust der Apothekerbefugnis ausgesprochen wird oder der Verlust des akademischen Grades verbunden ist;

## Entwurf

Unverändert.

Entfällt.

Unverändert.

(2) Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. beim Konzessionsinhaber der Mangel einer der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Konzessionsvoraussetzungen vorliegt;

2. die im § 12 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Konzessionsvoraussetzungen nicht vorliegen oder

3. die Konzession entgegen der Vorschrift des § 2 erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht.

7. wenn dem Konzessionsinhaber die Ausübung des Berufes durch strafgerichtliches Urteil untersagt wurde und derselbe die Wiedererlangung der Befähigung nicht binnen drei Jahren nach den im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen nachweist.

§ 19 a. (1) Eine öffentliche Apotheke, die ohne Konzession betrieben wird, ist von der Behörde unverzüglich zu schließen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Falls die Aufrechterhaltung des Betriebes einer solchen Apotheke mit Rücksicht auf den Bedarf der Bevölkerung erforderlich ist, so kann die Behörde den Inhaber dieser Apotheke oder auf dessen Rechnung einen verantwortlichen Leiter mit der Fortführung des Betriebes für einen angemessenen Zeitraum betrauen. Die Entlohnung des Leiters ist von der Behörde nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer festzusetzen.

## § 20

### Entfernung des verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters

(1) Die Bestimmungen des § 18, erster Absatz, und des § 19, Z 4 bis 6, finden auf die Entfernung des Pächters oder sonstigen verantwortlichen Leiters oder eines Stellvertreters von der Führung des Betriebes einer Apotheke analoge Anwendung.

(2) Ferner ist der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen der in § 4, dritter Absatz, enthaltenen Vorschrift erfolgte, oder wenn derselbe späterhin mit dem Betriebe einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten, oder wenn ihm die Ausübung des Berufes durch strafgerichtliches Urteil untersagt wurde.

§ 20. (1) Auf die Entfernung des Pächters, des verantwortlichen Leiters oder eines Stellvertreters von der Führung des Betriebes einer Apotheke sind § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Z 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter ist von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen § 4 Abs. 2 erfolgte oder wenn er späterhin mit dem Betrieb einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten.

### Vorläufige Enthebung von der Leitung bei Verdacht einer strafbaren Handlung

§ 20 a. (1) Wenn die Verlässlichkeit des Konzessionsinhabers, Pächters oder verantwortlichen Leiters wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung beeinträchtigt erscheint, so hat die Behörde den Betreffenden unverzüglich von der Leitung der Apotheke vorläufig zu entheben. Vor der Enthebung ist die Österreichische Apothekerkammer zu hören.

(2) § 18 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

## Geltende Fassung

## Entwurf

## Dritter Titel

## Realapotheken

## § 21

## Realgerechtsame

(1) Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Apotheken (Realapotheken) bleibt unverändert; ebenso bleiben für die Beurteilung der Realeigenschaft einer Apotheke die bisherigen Vorschriften in Geltung.

(2) Neue Realapotheken dürfen nicht gegründet werden.

(3) Der Partei obliegt es, die zur Anerkennung der Realeigenschaft einer Apotheke erforderlichen Nachweise selbst beizubringen.

(4) Alle Vorschriften über Normalpreise verkäuflicher Apotheken treten außer Kraft.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

(4) Für öffentliche Apotheken, deren Betrieb auf einem Realrecht beruht, ist ein Standort in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 2 erster Satz festzulegen.

## § 22

## Betrieb der Realapotheken

(1) Der Besitzer einer Realapotheke, welcher den Betrieb derselben selbst führen will, muß die Genehmigung dieser Führung des Betriebes bei der Behörde erwirken.

(2) Wenn der Besitzer einer Realapotheke nicht berechtigt ist, die Apotheke selbst zu leiten, so kann die Realapotheke nur durch einen Pächter oder sonst einen verantwortlichen Leiter, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt, betrieben werden.

§ 22. (1) Der Besitzer einer Realapotheke, der diese selbst leiten will, bedarf einer Genehmigung der Behörde. Er hat in seiner Person die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb einer Apotheke nach § 3 zu erfüllen.

(2) Der Besitzer einer Realapotheke ist von der Leitung der Apotheke ausgeschlossen, wenn er gleichzeitig eine andere Apotheke leitet (§§ 2 und 4 Abs. 2).

(3) Wenn der Besitzer einer Realapotheke diese nicht selbst leitet, so ist sie gemäß § 17 zu verpachten.

(4) Ist der Besitzer der Realapotheke eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes, so ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen oder die Apotheke zu verpachten.

(5) Auf Realapotheken sind die §§ 17 b, 18, 19 Abs. 2, 19 a, 20 und 20 a sinngemäß anzuwenden.

## Geltende Fassung

### § 23

#### Steuern

Beim Übergange einer Realapotheke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden hat der Erwerber der Realapotheke bei der politischen Behörde eine Steuer zu entrichten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 zu bemessen ist. Die Vorschriften des § 11, letzter Absatz, gelten auch für die Verwendung dieser Steuern.

## Vierter Titel

### Filialen

### § 24

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke kann ausnahmsweise der Betrieb einer Filiale an einem von öffentlichen Apotheken entfernten Orte bewilligt werden, an welchem ein besonderes Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln vorübergehend besteht (zB bei großen Arbeiterniederlassungen während der Dauer der Bauunternehmungen — Dispensieranstalten) oder sich in jährlich wiederkehrenden Perioden geltend macht (zB in Kurorten — Saisonapotheken).

(2) Die Filiale kann nur im Zusammenhange mit der öffentlichen Apotheke, für welche sie bewilligt wurde, betrieben werden.

(3) Mehr als eine Filiale kann dem Inhaber einer Apotheke nicht bewilligt werden.

(4) Wird dem Inhaber einer Realapotheke die Bewilligung zur Errichtung einer Filiale erteilt, so bildet diese Bewilligung keinen Bestandteil des Realrechtes.

## Entwurf

§ 23. Der § 22 Abs. 4 und 5 gilt auch für Apotheken, deren Betriebsrecht auf § 61 beruht.

## Vierter Titel

### Filialapotheken

§ 24. (1) Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke ist die Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke für eine Ortschaft, in der sich keine öffentliche Apotheke oder ärztliche Hausapotheke befindet, zu erteilen, wenn diese Ortschaft nicht mehr als vier Straßenkilometer von der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke entfernt ist und der Bedarf nach einer Verabreichungsstelle von Arzneimitteln besteht.

(2) Die Filialapotheke darf nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Apotheke, für die sie bewilligt wurde, betrieben werden.

(3) Der Betrieb einer Filialapotheke unterliegt der Aufsicht des verantwortlichen Leiters der öffentlichen Apotheke, für welche die Filialapotheke bewilligt wurde. Die Arzneimittelabgabe darf nur durch diesen verantwortlichen Leiter oder sonstige vertretungsberechtigte pharmazeutische Fachkräfte (§ 5 Abs. 1) erfolgen.

(4) Die Betriebszeiten einer Filialapotheke sind unter Berücksichtigung des Bedarfes nach Anhören der Österreichischen Apothekerkammer von der Bezirksverwaltungsbehörde so festzusetzen, daß zumindest ein zeitweises Offenhalten an Werktagen gegeben ist. Eine Dienstbereitschaft außerhalb der jeweils festgesetzten Offenhaltezeiten entfällt.

## Geltende Fassung

(5) Der Betrieb einer Filiale darf nur durch einen verantwortlichen Leiter ausgeübt werden, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt.

(6) Auf Filialen finden die Bestimmungen der §§ 9, zweiter Absatz, 10, 14 und 17, vierter Absatz analoge Anwendung. Ist für eine Filiale kein verantwortlicher Leiter oder im Falle der Verhinderung desselben kein Stellvertreter (§ 17, vierter Absatz) bestellt, so ist der Betrieb bis zur Behebung dieses Mangels einzustellen.

(7) Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe einer Filiale hat der Inhaber der Apotheke eine Taxe von 250 S zu entrichten. Für die Verwendung dieser Taxen gelten die Vorschriften des § 11, letzter Absatz.

### § 25

#### Dispensieranstalten

Im Falle der Bewilligung einer Filiale für einen vorübergehenden Bedarf (Dispensieranstalt) ist die Dauer der Bewilligung bei der Erteilung derselben festzusetzen; die Bewilligung kann schon vor Ablauf der festgesetzten Zeit zurückgenommen werden, wenn der Betrieb der Filiale zu dem von der Behörde bestimmten Termine nicht eröffnet oder später länger als 14 Tage unterbrochen wurde.

### § 26

#### Saisonapotheken

(1) Erfolgt die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale für eine jährlich wiederkehrende Periode (Saisonapotheke), so ist die Dauer der Periode, während welcher die Filiale betrieben werden muß, zu bestimmen.

(2) In diesem Falle kann die Bewilligung zurückgenommen werden, wenn der Betrieb der Filiale in einem Jahre nicht zu dem von der Behörde bestimmten Termine eröffnet oder während der Dauer der Betriebsperiode länger als 14 Tage unterbrochen wurde.

## Entwurf

(5) Filialapotheken haben als räumliche Erfordernisse mindestens eine Offizin, einen Waschraum und eine entsprechende sanitäre Einrichtung aufzuweisen. Nähere Vorschriften über die Anlage und Einrichtung dieser Räumlichkeiten hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu erlassen.

(6) Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke darf nur der Betrieb einer Filialapotheke bewilligt werden.

(7) Für Filialapotheken gelten § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 sinngemäß.

§ 25. Wird eine Filialapotheke für einen vorübergehenden Bedarf bewilligt, so ist gleichzeitig die Dauer der Bewilligung festzusetzen.

§ 26. (1) Wird eine Filialapotheke für eine jährlich wiederkehrende Periode bewilligt, so ist die Dauer der Periode, während welcher die Filialapotheke betrieben werden muß, zu bestimmen.

(2) Wird der Betrieb der Filialapotheke nicht jeweils zu dem von der Behörde bestimmten Termin eröffnet oder während der Betriebsperiode länger als einen Monat unterbrochen, so kann die Bewilligung zurückgenommen werden.

## § 27

**Zurücknahme der Bewilligung**

Die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale ist auch dann zurückzunehmen, wenn das für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesene Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln im betreffenden Orte nicht mehr vorhanden ist oder wenn an dem Orte, an welchem die Filiale besteht, oder in der in Betracht kommenden Umgebung dieses Ortes eine selbständige öffentliche Apotheke errichtet wird.'

## § 29

**Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke**

Die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke ist einem Arzte zu erteilen, wenn sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen Wohnsitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und mit Rücksicht auf die Entfernung der nächsten derartigen Apotheke an dem Wohnorte des Arztes ein Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln besteht (§ 10, dritter Absatz).

(2) Wenn der Arzt seinen Wohnsitz an eine andere Ortschaft verlegt, so erlischt die für den früheren Wohnsitz erteilte Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke.

(3) Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Hausapotheke infolge der Errichtung einer öffentlichen Apotheke am Standorte der Hausapotheke oder in der Umgebung entbehrlich geworden ist.

§ 27. Die Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn in der Umgebung eine neue öffentliche Apotheke in Betrieb genommen wird und die Betriebsstätte der Filialapotheke von der Betriebsstätte der neuen öffentlichen Apotheke nicht mehr als eine Wegstrecke von vier Kilometern entfernt ist. Gegen den Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 29. (1) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist einem praktischen Arzt auf Antrag zu erteilen, wenn sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen Berufssitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und der Berufssitz des Arztes von der Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

(2) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist auf Antrag dem Nachfolger eines praktischen Arztes mit Hausapothekenbewilligung zu erteilen, wenn die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier und weniger als sechs Straßenkilometer beträgt.

(3) Verlegt ein praktischer Arzt seinen Berufssitz in eine andere Ortschaft, so erlischt die für den vorherigen Berufssitz erteilte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke.

(4) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist bei Neuerichtung einer öffentlichen Apotheke zurückzunehmen, wenn die Wegstrecke zwischen Berufssitz des Arztes und Betriebsstätte der neu errichteten öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht überschreitet.

(5) Der Inhaber der neu errichteten öffentlichen Apotheke (Abs. 4) ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Apotheke der Behörde mitzuteilen. Die Behörde hat die Zurücknahme der Hausapothekenbewilligung auf Antrag des Inhabers der öffentlichen Apotheke mit Bescheid so rechtzeitig auszusprechen, daß die Einstellung des Hausapothekenbetriebes mit dem Tag der Inbetriebnahme der öffentlichen Apotheke erfolgt. Gegen einen Bescheid, mit welchem die Hausapothekenbewilligung zurückgenommen wird, ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## Geltende Fassung

(3) In einem solchen Falle ist der Inhaber der errichteten öffentlichen Apotheke über Begehren des Arztes verpflichtet, die brauchbaren Vorräte der Hausapotheke abzulösen.

(4) Die Verpflichtung zur Ablösung erstreckt sich nur auf solche Mittel, welche der Apotheker zufolge behördlicher Verfügung (§ 7) vorrätig halten muß, und nur auf solche Mengen, welche dem voraussichtlichen Betriebsumfange der zu errichtenden Apotheke entsprechen.

(5) Wird über den Übernahmepreis eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt, so ist dieser Preis im Wege einer Schätzung unter behördlicher Leitung zu ermitteln.

(6) Wenn über die Verpflichtung zur Ablösung, deren Umfang oder deren Bedingungen Streit besteht, ist der Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

## § 30

**Befugnis beim Betrieb ärztlicher Hausapotheken**

(1) Die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke berechtigt den Arzt zur Verabreichung von Heilmitteln an die in seiner Behandlung stehenden Kranken, insofern die Behandlung nicht an einem Ort stattfindet, an dem eine öffentliche Apotheke vorhanden ist. Mit der Arznei ist der Partei stets das vorschriftsmäßig taxierte Rezept auszufolgen.

(2) Der Arzt ist auch berechtigt und verpflichtet, ein Heilmittel aus seiner Apotheke zu verabfolgen, wenn dasselbe von einem anderen Arzte verordnet ist und aus einer öffentlichen Apotheke nicht mehr rechtzeitig beschafft werden könnte.

## Entwurf

(6) Der Inhaber der neu errichteten öffentlichen Apotheke (Abs. 4) ist bei Einstellung des Hausapothekenbetriebes gemäß Abs. 5 verpflichtet, die nach den jeweils geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendungsfähigen Vorräte der Hausapotheke auf Begehren des Arztes gemäß § 57 abzulösen.

(7) Die Verpflichtung zur Ablösung erstreckt sich nur auf solche Mittel, welche der Apotheker zufolge behördlicher Verfügung (§ 7) vorrätig halten muß, und nur auf solche Mengen, welche dem voraussichtlichen Betriebsumfange der neu errichteten Apotheke entsprechen.

(8) Wird über den Übernahmepreis eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt, so ist dieser Preis im Wege einer Schätzung unter behördlicher Leitung zu ermitteln. Wenn über den Umfang der Ablösung oder deren Bedingungen Streit besteht, so ist der Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(9) Durch die Eröffnung einer Filialapotheke werden Hausapothekenbewilligungen nicht berührt.

**Befugnis beim Betrieb ärztlicher Hausapotheken**

§ 30. (1) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke berechtigt einen praktischen Arzt zur Verabreichung von Arzneimitteln an die in seiner Behandlung stehenden Personen, sofern die Behandlung nicht an einem Ort, an dem eine öffentliche Apotheke vorhanden ist, oder im Umkreis von vier Straßenkilometern, gemessen von der Betriebsstätte einer öffentlichen Apotheke, stattfindet. Die zweitgenannte Einschränkung gilt nicht für innerhalb dieses Umkreises rechtmäßig bestehende ärztliche Hausapotheken.

(2) Mit dem Arzneimittel ist dem Patienten stets das vorschriftsmäßig ausgefertigte und taxierte Rezept auszufolgen.

(3) Der hausapothekenführende Arzt ist berechtigt und verpflichtet, ein Arzneimittel aus der ärztlichen Hausapotheke zu verabfolgen, wenn es von einem anderen Arzt verordnet wurde und aus einer öffentlichen Apotheke nicht mehr rechtzeitig beschafft werden könnte.

### Hausapotheken der homöopathischen Ärzte

§ 32. (1) Ärzte, welche sich bei der Behandlung ihrer Kranken der homöopathischen Heilmethode bedienen, sind zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke nach Maßgabe der §§ 29 bis 31 berechtigt. Auch der Homöopath ist verpflichtet, der Partei stets ein genaues Rezept auszufolgen.

(2) Die Stammtinkturen und Präparate sind aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 6 erster und dritter Absatz und 7 erster Absatz finden auch auf homöopathische Hausapotheken analoge Anwendung.

Entfällt.

### 3. Abschnitt

#### Anstaltsapotheken

##### Bewilligung zum Betriebe von Anstaltsapotheken

§ 35. Der Betrieb eigener Anstaltsapotheken kann öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten sowie den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen und den Verbänden solcher Krankenkassen ausnahmsweise gestattet werden.

Die Bewilligung zum Betriebe einer Anstaltsapotheke kann auf andere nicht übertragen werden.

§ 35. (1) Öffentlichen und gemeinnützigen nichtöffentlichen Krankenanstalten kann der Betrieb eigener Anstaltsapotheken bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Anstaltsapotheke kann auf andere nicht übertragen werden.

##### Befugnis

§ 36. (1) In Anstaltsapotheken dürfen Heilmittel nur an die in Pflege der Anstalt befindlichen oder in der Anstalt wohnhaften Personen beziehungsweise an die Mitglieder der betreffenden Krankenkasse oder des Kassenverbandes verabfolgt werden.

(2) An andere Personen dürfen Heilmittel nur dann verabfolgt werden, wenn die Beschaffung des Heilmittels dringend geboten ist und aus einer öffentlichen Apotheke nicht rechtzeitig erfolgen kann, worüber Bestätigung eines Arztes beizubringen ist. In einem solchen Falle darf die Verabfolgung des Heilmittels nicht verweigert werden.

##### Befugnis

§ 36. (1) In Anstaltsapotheken dürfen Arzneimittel nur an die in Pflege der Anstalt befindlichen oder in der Anstalt wohnhaften Personen abgegeben werden.

(2) An andere Personen dürfen Arzneimittel nur dann abgegeben werden, wenn die Beschaffung des Arzneimittels dringend geboten ist und aus einer öffentlichen Apotheke nicht rechtzeitig erfolgen kann, worüber die Bestätigung eines Arztes beizubringen ist. In einem solchen Falle darf die Abgabe des Arzneimittels nicht verweigert werden.

## Geltende Fassung

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dürfen aus Anstaltsapotheken Heilmittel auch an andere Krankenanstalten, deren Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, für deren Arzneimittelvorrat nach § 20 des Krankenanstaltengesetzes abgegeben werden.

## Sonstige Vorschriften

§ 38. Die Vorschriften der §§ 4 bis 7, 9 zweiter Absatz 10 erster und dritter Absatz, 11, 14, 17 vierter Absatz und § 20 finden auf Anstaltsapotheken sinnngemäße Anwendung.

## 4. Abschnitt

## Strafbestimmungen

## § 41

## Strafen

(1) Übertretungen dieses Gesetzes oder der in Durchführung desselben erlassenen Anordnungen werden, sofern die betreffende Handlung nicht unter eine Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, an Geld bis 4 000 S bestraft.

(2) In jedem Straferkenntnis, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

(3) Hiebe ist für einen Strafbetrag von 10—20 S auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 S auf je einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf die Dauer des Arrestes drei Monate nicht übersteigen.

## § 42

## Strafbemessung

Bei Bemessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände sowie auf die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen.

## Entwurf

(3) Anstaltsapotheken dürfen Arzneimittel an andere Krankenanstalten, deren Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, für deren Arzneimittelvorrat (§ 20 des Krankenanstaltengesetzes) abgeben.

§ 38. Für Anstaltsapotheken gelten die §§ 4 bis 7 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 14 Abs. 1, 17 b Abs. 1 und 2, 20 und 20 a sinngemäß.

§ 41. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

§ 43

**Widmung der Strafbeträge**

(1) Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge sind zu Zwecken der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten sowie der Witwen und Waisen derselben zu widmen.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber sind bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker im Verordnungswege zu treffen. -

(2) Die Geldstrafen fließen dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich zu.

§ 46

**Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke**

(1) Ein Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, einzubringen.

(2) Einem solchen Gesuche sind die Belege über das Vorhandensein der im § 3 unter ZZ 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung anzuschließen; ferner hat der Bewerber, falls er eine bereits bestehende Apotheke fortbetreiben will, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde den Übergang der Apotheke an ihn unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung nachzuweisen.

(3) Gleichzeitig mit der Einbringung eines Gesuches um die Bewilligung zum Betriebe einer neuerrichtenden Apotheke hat der Bewerber auch den Betrag für die im § 48, Absatz 1, vorgeschriebene Verlautbarung der Bewerbung zu erlegen.

(4) Ist der Konzessionswerber bereits im Besitze einer Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke, so muß er zugleich diese letztere bedingungsweise für den Fall der Erlangung einer neuen Konzession zurücklegen. Ebenso hat der Konzessionswerber, welcher eine ihm eigentümliche Realapotheke betreibt, den Nachweis zu erbringen, daß er sich für den Fall der Konzessionserteilung der Realapotheke entäußert hat.

§ 46. (1) Ein Antrag auf die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist beim Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, einzubringen.

(2) Einem solchen Antrag sind die Belege über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung anzuschließen; ferner hat der Bewerber, falls er eine bereits bestehende Apotheke als Einzelunternehmen fortbetreiben will, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde den Übergang des gesamten Apothekenunternehmens an ihn unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung nachzuweisen. Falls der Bewerber eine öffentliche Apotheke als Personengesellschaft errichten oder fortbetreiben will, so hat er die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht gemäß § 12 unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen nachzuweisen.

(3) Gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke hat der Bewerber auch einen Vorschuß auf die Kosten für die im § 48 Abs. 1 vorgeschriebene Verlautbarung der Bewerbung zu erlegen.

(4) Ist der Konzessionswerber bereits im Besitze einer Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke, so muß er zugleich diese Konzession bedingungsweise für den Fall der Erlangung einer neuen Konzession zurücklegen. Ebenso hat der Konzessionswerber, welcher eine ihm eigentümliche Realapotheke betreibt, den Nachweis zu erbringen, daß er sich für den Fall der Konzessionserteilung der Realapotheke entäußert hat.

§ 47

**Abweisung ohne weiteres Verfahren**

(1) Die politische Landesbehörde hat zunächst das Konzessionsgesuch und die demselben angeschlossenen Belege im Hinblick auf die im § 46 bezeichneten Erfordernisse zu überprüfen. Geht bereits aus dieser Überprüfung hervor, daß den im vorerwähnten Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht entsprochen wurde, so ist das Gesuch ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

(2) Ein Konzessionsgesuch ist von der politischen Landesbehörde auch dann ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn ein früheres Gesuch desselben oder eines anderen Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke an dem gleichen Standorte wegen Abganges der im § 10 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen abgewiesen worden, von dem Datum der letzten in der Angelegenheit ergangenen Entscheidung an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre verflossen und eine wesentliche Veränderung in den für die frühere Entscheidung maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist.

§ 48

**Verlautbarung bei Neuerrichtungen**

(1) Längstens innerhalb 14 Tagen nach Einlangen eines Gesuches um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke hat die politische Landesbehörde, falls das Gesuch nicht im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist, die Bewerbung unter Anführung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnortes des Gesuchstellers und des für die Apotheke in Aussicht genommenen Standortes auf Kosten des Gesuchstellers in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.

(5) Über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gemäß § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, ist das für die Konzessionserteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen.

§ 47. (1) Der Landeshauptmann hat den Antrag ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn aus dem Konzessionsantrag und den angeschlossenen Belegen hervorgeht, daß den im § 46 bezeichneten Erfordernissen nicht entsprochen wurde.

(2) Ein Konzessionsantrag eines Bewerbers ist vom Landeshauptmann auch dann ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn ein früherer Antrag eines anderen Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke an demselben Standort wegen des Fehlens der im § 10 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen abgewiesen worden, von dem Datum der Zustellung des letzten in der Angelegenheit ergangenen Bescheides an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre vergangen und eine wesentliche Veränderung in den für die frühere Entscheidung maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist. Ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist ein Antrag für den Standort einer gemäß § 3 Abs. 7 geschlossenen Apotheke vor Ablauf von zwei Jahren nach Zurücklegung der Konzession. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Gemeinde des angesuchten Standortes die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke vor weniger als fünf Jahren erteilt wurde.

Unverändert.

## Geltende Fassung

(2) In diese Verlautbarung ist eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß Inhaber von öffentlichen Apotheken, welche die Existenzfähigkeit ihrer Apotheken durch die Errichtung der neuen Apotheke gefährdet erachten, ihre etwaigen Einsprüche gegen die Neuerrichtung in der Frist von längstens vier Wochen, vom Tage der Kundmachung in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitung an gerechnet, bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort der neuen Apotheke in Aussicht genommen ist, mündlich oder schriftlich geltend machen können, daß später einlangende Einsprüche aber nicht in Betracht gezogen werden.

## Vorverfahren

§ 49. (1) Die politische Landesbehörde hat jedes Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke, welches nicht im Sinne der Bestimmungen des § 47 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen worden ist, ungesäumt an die politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, zu leiten. Die letztere Behörde hat sämtliche für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse ohne Verzug von Amts wegen zu erheben.

(2) Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist oder wenn beim Übergange einer öffentlichen Apotheke auf einen anderen die sachlichen Voraussetzungen der Konzessionserteilung im Sinne des § 10, erster und zweiter Absatz, nach Ansicht der Behörde nicht mehr zutreffen, so hat dieselbe den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung sowie, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch diesen unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.

(3) Kommen bei der Errichtung der Apotheke mit Rücksicht auf den für dieselbe gewählten Standort auch in anderen politischen Bezirken gelegene Gemeinden in Betracht, so ist die Einvernehmung dieser Gemeinden und eventuell der Bezirksvertretungen in gleicher Weise durch die zuständige politische Behörde erster Instanz zu veranlassen.

(4) Nach Durchführung der Erhebung ist das Gesuch unter Anschluß der sämtlichen Verhandlungsakten ungesäumt mit einem Antrage der politischen Landesbehörde wieder vorzulegen.

## Entwurf

(2) In diese Verlautbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Inhaber von öffentlichen Apotheken, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben oder die Existenzfähigkeit ihrer Apotheke durch die Errichtung der neuen Apotheke gemäß § 10 als gefährdet erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Standort der neuen öffentlichen Apotheke in Aussicht genommen ist, geltend machen können, daß später einlangende Einsprüche aber nicht in Betracht gezogen werden.

§ 49. (1) unverändert.

(2) Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist, so hat die Behörde den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.

Unverändert.

Unverändert.

§ 51

Entscheidung über das Konzessionsgesuch

(1) Über Gesuche um die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke entscheidet die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist.

Unverändert.

(2) Kommen in dem im § 49, zweiter Absatz, vorgesehenen Falle mit Rücksicht auf den für die Apotheke gewählten Standort auch Gemeinden des Verwaltungsgebietes anderer politischer Landesbehörden in Betracht, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Landesbehörde über die Konzessionserteilung im Einvernehmen mit diesen letzteren Behörden zu entscheiden. Wenn zwischen den Landesbehörden eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, entscheidet das Ministerium des Innern.

Unverändert.

(3) Gegen eine Entscheidung der Landesbehörden, mit welcher die Konzession zum selbständigen Betriebe einer Apotheke verweigert wird, steht dem Gesuchsteller, gegen die Erteilung der Konzession aber denjenigen Inhabern öffentlicher Apotheken, welche gemäß § 48, zweiter Absatz, rechtzeitig einen Einspruch erhoben haben, die Berufung an das Ministerium des Innern zu. Die Entscheidungen sind ohne allen Verzug zu treffen.

Unverändert.

(4) In der Entscheidung, mit welcher eine Konzession zum Betriebe einer Apotheke erteilt wurde, ist zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die im § 11 bezeichnete Konzessionstaxe bei der politischen Behörde zu erlegen ist. Nach Rechtskraft dieser Entscheidung und nach dem Erlage der Konzessionstaxe ist die Konzessionsurkunde auszufertigen und dem Konzessionsinhaber auszufolgen.

(4) Im Bescheid, mit welchem die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erteilt wird, ist die Verpflichtung zur Entrichtung der Konzessionstaxe (§ 11) auszusprechen.

(5) Wird die Konzessionstaxe nicht innerhalb der bestimmten Frist erlegt, so gilt das Gesuch um die Konzessionserteilung als zurückgezogen. In diesem Falle hat die Landesbehörde, insofern andere Bewerber mit Rücksicht auf die erteilte Konzession abgewiesen wurden, dieselben unter Festsetzung einer Frist zu befragen, ob sie ihr Gesuch aufrechterhalten und sohin auf Grund der innerhalb der festgesetzten Frist einlangenden Erklärungen ohne Wiederholung des Verfahrens (§§ 48 bis 50) eine neuerliche Entscheidung zu fällen.

Entfällt.

## § 52

**Gesuch um die Genehmigung der Betriebsführung von Realapotheken**

Wer eine ihm eigentümliche Realapotheke selbst betreiben will, hat bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirk die Apotheke gelegen ist, unter Nachweisung des Besizes der Realgerechtsame und unter Anschluß der Belege über das Vorhandensein der im § 3, Z 1 bis 4, bezeichneten Voraussetzungen für seine persönliche Eignung um die Genehmigung der Übernahme der Betriebsführung einzuschreiten.

## § 53

**Verfahren bei der Bewilligung zum Betriebe von Filialen, ärztlichen Hausapotheken und Anstaltsapotheken**

(1) Für das Verfahren über Gesuche um die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale einer öffentlichen Apotheke sowie zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 und zum Betriebe einer Anstaltsapotheke sind die Bestimmungen der §§ 47 bis 51 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 48, 49, zweiter und dritter Absatz, und 50 haben bei einem Gesuche um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 nur dann in Anwendung zu kommen, wenn in der Ortschaft, in welcher die ärztliche Hausapotheke errichtet werden soll, bisher noch keine andere derartige Apotheke bestanden hat.

## § 54

**Kompetenz der Behörden bei Verlegungen**

Die Bewilligung der Verlegung einer konzessionierten öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen sowie einer Anstaltsapotheke innerhalb des festgesetzten Standortes steht der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Landesvertretung der Apotheker und der Ärztekammer zu.

§ 52. Der Besitzer einer Realapotheke, der diese selbst leiten will, hat bei der Behörde unter Nachweis des Besizes der Realgerechtsame und des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen (§ 3) die Genehmigung zu beantragen.

§ 53. Für das Verfahren bei Anträgen auf Bewilligung zum Betrieb einer Filiale einer öffentlichen Apotheke sowie zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 und zum Betrieb einer Anstaltsapotheke sind die §§ 47 bis 51 sinngemäß anzuwenden.

**Zuständigkeit der Behörden bei Verlegung**

§ 54. Zuständig für die Genehmigung der Verlegung einer öffentlichen Apotheke, einer Filiale oder einer Anstaltsapotheke ist der Landeshauptmann. Vor der Entscheidung ist die zuständige Landesvertretung der Apotheker und der Ärzte zu hören.

## § 55

**Verfahren, betreffend die Bestellung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters**

(1) Das Gesuch um die Genehmigung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen sowie einer Anstaltsapotheke ist bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz unter Anschluß der Belege über das Vorhandensein der im § 3, Z 1 bis 4, bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung des zu Bestellenden einzubringen.

(2) Die Bestellung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erfolgt durch die Behörde nach Einholung eines Vorschlages der zuständigen Landesvertretung über die zu bestellende Person.

**Strafverfahren**

§ 58. (1) Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

(2) Gegen ein in zweiter Instanz im Punkte der Schuld bestätigtes Straferkenntnis findet eine weitere Berufung nicht statt.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

§ 60 a. Die im § 11 Abs. 3, § 49 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## § 62

**Betrieb von öffentlichen und Anstaltsapotheken durch amtliche Personen**

Die Bestimmungen der §§ 2, 22 und 37 finden auf öffentliche bzw. Anstaltsapotheken keine Anwendung, deren Betrieb durch Angestellte des Hofes, Staates oder eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Fonds geführt wird. In einem solchen Falle ist die mit der Führung des Betriebes der Apotheke betraute Person, falls die Bestellung derselben nicht organisationsgemäß ohnehin die politische Landesbehörde erfolgt, der letzteren namhaft zu machen.

§ 55. (1) Der Antrag auf Genehmigung des verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters zum Betrieb einer nicht vom Konzessionsinhaber oder Pächter geleiteten öffentlichen Apotheke oder Filialapotheke sowie einer Anstaltsapotheke ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluß der Belege über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung des zu Bestellenden einzubringen.

Unverändert.

Entfällt.

§ 60 a. Die im § 49 Abs. 2 und 3 und § 52 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Entfällt.

## Geltende Fassung

## Entwurf

### § 63

#### Apothekerkammer

Überholt durch das Apothekerkammergesetz, BGBl. Nr. 152/1947

Entfällt.

### § 64

In allen Fällen, in denen die Landesvertretung, die Ärztekammer und andere Korporationen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Abgabe von Äußerungen berufen sind, müssen die Äußerungen innerhalb der festgesetzten Frist, sofern jedoch das Gesetz eine Frist nicht ausdrücklich bestimmt, binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Aufforderung an gerechnet, erstattet werden, widrigens die Behörden in ihren weiteren Verfügungen nicht behindert sind.

Entfällt.

### § 65

#### Übergangsbestimmungen

(3) Jenen Pharmazeuten, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach abgelegter Tirozinalprüfung und vor Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie im pharmazeutischen Dienste einer inländischen öffentlichen Apotheke in Verwendung gestanden sind, ist die Dauer dieser Verwendung in die Dienstzeit, die zur Erlangung der Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke gefordert wird, einzurechnen.

Entfällt.

### § 66

#### Beziehung zu anderen Vorschriften

(1) Die für den Bedarf der bewaffneten Macht hinsichtlich des Arzneiwesens erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften über die an Bord der Seehandelschiffe zu führenden Arzneikasten werden durch dieses Gesetz nicht berührt; ebenso bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, insoweit sie nicht durch die Anordnung des § 67 eine Änderung erfahren, ferner die Bestimmungen der Exekutionsordnung sowie des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, in Kraft.

Unverändert.

### Geltende Fassung

(2) Alle anderen älteren Vorschriften über Gegenstände, welche in diesem Gesetz geregelt sind und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

### § 69

#### Vollzugsvorschrift

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

### Entwurf

Entfällt.

#### Vollziehung

§ 69. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 12 Abs. 4 und des § 15 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.